Zufolge Raths Conclusi d. 12. April 1768.
wurde dem hochgelahrten Dr. & Physico
Herrn Johann Christian Senckenberg, der
zwischen seinem Stifftungs-hauße am Eschen-
heimerthor und der Stadt Mauer herziehen-
de, hinter der Schlimmauer seinen Aus-
gang nehmende Stadt-Zwinger erwaldter
Stifftung: in alleinigem Gebrauch das dem
hiesigen gemeinen Weßen dadurch mit der
Zeit zuwachsenden Nutzens und Vortheils [illegible]
zu demjenigen Gebrauch wozu derselbe
zeithero gedienet, oder künfftighin ohne
Beschädigung der Stadt-Mauer dienen
könnte, doch daß derselbe nicht verbauet
werde, ohnwiederruflich gegen einen
jährl. an L. Rechney-Amt in re-
cognitionem zu entrichtenden immer
währenden Zinß von 60. Xr verstattet.

P. N. Restirt vom 12. Apr: 1768
bis Ostern 1774. pr. 6 Jahr
in 22 [illegible] . . . . . . f 6.—

Senckenbergische Bibliothek
Frankfurt a. M.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

23.

~~N. 2.~~

~~der Dewert'schen Zigeuner an der~~

Acten den Zigeuner am Desertischen Hauß betreff. N: 2.

Extra

Bey der während voriger Woche vorgegangenen Visitation unserer 5 Apotheken, welcher ich Krankheit halber nicht beywohnen können, erklärte Dn̄s Consul: Schöff: Andreä (mit dem ein anderer Herr mit einem schönen rothen Bart völlig einstimmig ist) von dem Decreto Senatus vom 18ten Aug. a. c. den an meinem Stiftungs Hauß belegenen Zwinger betr. worüber ich mich beschwert befinde: Man habe ohnmöglich weiter gehen können und alles gethan was thunlich gewesen.

Ich sagte unter ein Hüsteln pro Justitia geworfen, und habe gesagt, man solle die der Stadt entzogenen Sachen suchen herbey und zurück zu bringen; man aber, da es mich selbst angehet, redete nicht anders,

Man müsse die Allerhöchsten Kayserl. Resolutiones in Execution bringen, und sonderlich das ganze delabo- rirte Aerarium wieder zu restauriren.

Alles dieses ist in Thesi herrlich und wohl geredet, und muß de jure, jedoch mit discretion und so, daß kein Klagens Ursach daraus wird, in Gang gebracht werden; allein in Beziehung auf mich ist überall darneben geschossen, und ich muß dennoch wie vor sagen, Ihr Herren alle habet nicht Männer sondern Kinder, solches aufgesetzet, welches ich, und nicht mein Kinder, der Rathsherr oder in vielen Sachen mich gesehen habe, und hoffe in folgendem klär- lich darzuthun.

Dem Aerario wird durch nichts als eine gute Hauß- haltung und Policey aufgeholfen, die Sachen bey unserem statu rerum corruptissimo wohl zu wünschen, aber nie zu hoffen seyn dürfte. Ich habe zu dem Ende von meinem sauer verdienten Eigenthum über der dreyen milden Stiftungen ein tausend Reichsthaler geschenket, dem Aerario selbst pro publica utilitate hundert tausend

Gülden, davon die abnutzung zum Etablißement
meiner Wissung verwendet nicht ein Heller aber
in meinem Nutzen verbraucht wird, da meine
tägliche Arbeit unter Göttlichem Segen mir mein
Brod verschaffet, dieses alles wird doch der
hochverständlich noch nicht in Abrede gestellet seyn?

So viel sich in denen allerhöchsten Kaysl. Resolutionen
noch erinnert gelesen zu haben, sollen diejenige
abwehr die unter 100 Jahren abgekommen, vindi
cirt werden. Mein Zwinger aber ist von 200
Jahren her, Senatus hat dem Hauß eine alte
Gerechtigkeit auf solches per Decretum zugestanden
mit einer Schadloßhaltung von 10 Rth. Ich setze
aber, es seyen der Stadt abgestolenes Gut, so
kaufte solches um mein eigenes Geld und schenke
der Stadt den Diebstahl, habe auch damit weit
mehr gethan als Resolutiones Cassatia gebieten.
Ich gebe der Stadt alles was ich bin und habe, und
werde nun mit Schandklagen als einer,
der zu seinem eigenen Nutzen arbeitet, ange
sehen, und als quasi als ein Feind tractiert,
welches ein Dokument ist von sehr artig gesinn-
ten Gemüthern.

Decretum quaestionis selbst Zettel hat mit
der einen Hand alles gegeben, mit der andern
aber alles genommen.

Ad §. 1. Man widerspricht mit einem Machtspruch denen
von meinem Advocaten gesetzten Principiis, welches
die leichteste Art war durchzukommen und bey
einer förmlichen refutation solte man wohl

deütlich gesehen haben, wie die Eichen am Berge wären stehen geblieben.

Ferner liegt hier eine offenbahre Unwahrheit contra fidem Actorum, daß der Greinger eine freye Durchfahrt, und passage habe. Er hat sie nie gehabt, und wie haben können wegen der alten Bäume und Gebüsche, die darinnen be- findlich; item daß darinne von alters her gestanden Häußer, welche dem Herrn Obristen von Württenbach vor ein Gewächshauß und Gärtner wohnung, so allerley aber nach dem Herrn Obristen von Holtzhausen, der in den darinnen befindlichen Bögen der Stadtmauer eine Ziegel- hütten, solche auch bey dem Abzug hinweg nehmen lassen, daher geschiehet, daß sie bey der Zeit der Frantzösischen Überfalls und Einquartierung vom 2. Januar. 1759 bis Ende 1762. ein Vieh daselbst unterbringen können etc.

ad §. 2. Dieses will ich selber die vorder und hinter thore des Zwingers auf meine alleinige Kosten verfertigen, und sie auch als posteritas beständig unterhalten lassen, wordan meine Ehre solle sodann der Stadt Adler angeschlagen werden qua, qualis quanta!

ad §. 3. Eingleichen alle übrige so zu der Stadt [illegible] persönlichen Nutzen, zu machende Veränderungen sollen auch auf meine Kosten gehen.

ad §. 5. Hier wird mir Gemeiner durch Verschliessung zugestanden, was ich verlange, nur allein den Schlüssel zu dem Kirchhoff, der doch der [illegible] Gemeinen und andern Häusern Bequemlichkeit gehabt, auch Höfl. Kosten und in seinen Händen

mir zugestehen, soll mir nicht zu theil werden, aus bereits bekannten Wahrhaftigkeit dieser Weitläufigkeiten, die ich Umstände halber nicht hieher setzen mag.

ad §. 6. Nun soll ein neuer Riß, welcher der dritte wegen leider! hier zu befürchtenden grossen Gefahr, ubi judicium [illegible] gemacht werden, welchen aber ich eigenhändig unterschreiben soll. Ist wohl abgekommen. Wie wenn ich nun auch einen anderweitigen Riß machen ließe, und mit denselben von Rath und Burgerschaft zu unterschreiben verlangete!

Es ist auch hiebey zu bemerken, daß die Hälfte der Schwibbögen der Stadt Mauer nach dem Eschenheimer Thor zu, zum Behuf des Zeughauses, welches der Zwinger nicht entrathen kan, die andere aber zu einem Holz Platz vor ein Burger Hospital dienen solle.

Das übrige überlasse denen Herren Juristen aus zu richten, so viel sage ich als Medicus, Physicus und Bürger.

Mein hochbetrübtes Vatterland, was müssen doch mit so grosser Beschwerung so viele theure Seelen, darunter verschiedene cum Excellentia ernähren, die man zur wahren Erleichterung des Aerarii nur ein gar geringes an Einkünften weiß, heißt aber nun ein mehr

se, und wird auch so bleiben, daß der Gesundheit schädliches Wind das Gesundheit schädlichere bekomt;

Ehrt eure Obrigkeit, lernet Gott und euch selbst kennen, bittet ihn um Weisheit und Redlichkeit, um gute Köpfe und gute Herzen, bringt die liebe kurze Zeit beßer hin und nicht mit Freßen, Saufen, Huren, Spielen, Zänken und dergl.; Plaget die Bauern nicht, euer Mitbürger die nicht eure Unterthanen (: so heißen vor Alters her die Bauern bey der Stadt :) sind, dann der vornehmste unter euch ist nichts als ein besoldeter und bedingter Diener der Stadt, gebt also den minderen Mitbürger ein gutes Exempel, so wird es bey diesen wohl bald beßer gehen, denn warhaftig steckt hier die Krankheit nicht in den Säften, sondern in den Köpfen, mit deren Purgation auch der Anfang muß gemacht werden, wenn es im Publico beßer stehen solle.
Wehrend dieses Winters euer Wirthschaften und christliche Buß schränkte, würde ich euch nicht sagen, was noch sagen könnten von euren alten treuen Physicis an, und beßert euer Leben, Ich schreibe warhaftige Worte, als einer der eben jetzt von einer schweren Krankheit von wegen vieler pro bono publico unternommener Arbeit und von der Pforte der Ewigkeit zurück komt; damit es in meinem Vatterland, welches unter allen zeitlichen dingen mir das liebste ist, möge beßer werden.

Ich habe bishero viele Jahre, um ein vor einen Physicum Jährliches Salarium treülich gedienet; gedencke auch also bis an das Ende meines Tagwercks fortzufahren, so dann aber diese Zeitliche Welt mit Freuden zu verlassen, und zu Gott zu gehen, der mein Schild und mein Lohn ist

Franckfurth den 27ten octobris 1767.

J. C. Senckenberg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Als anjetzo das bey löblichem Rechney-
Amt am 1ten hujus geführte Protocollum
die, wegen des Zwingers am Sencken-
bergischen Stifftungs-Hauße auf der Eschen-
heimer Gaße und deßen Überlaßung
zu demselben, mit bürgerlichen
Collegiis, in Conformität Conclusi
Senatus de 16 Junij vorgenommene Con-
ferenz betreff: in Deliberation gestel-
let worden:/:

Ad Senatum, und wäre man des
gutächtlichen Dafürhaltens, daß
dem Hochgelehrten Medicinae Docto-
ri und Physico Senckenberg num-
mehro der zwischen seinem erkauften
Stifftungs-Hauße am Eschenheimer
Thor und der Stadt-Mauer her-
ziehende, hinter der Schlimmen-
mauer seinen Ausgang nehmen-
de Stadt-Zwinger, auf die Art wie
derselbe und die vorherige Hauß-
besitzern solchen bishero immer ge-
habt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main

habt, nemlich blos precario, aus Obrigkeitlicher milde und freyer Bewilligung, nicht aber in Absicht auf die vongedachten Doctore Senckenberg in dem Lauf des bisherigen Proces-ses geäusserte unstatthafte und hiernit ausdrücklich widersprochene Principia, sondern allein zu mehrerer Bequemlichkeit seiner zum besten des gemeinen Wesens gemachten Stiftung und so lange solche an diesem Platz bestehen wird, zu all demjenigen Gebrauch worzu ersagter Zwinger zeithero gedienet, oder künftig ohne Beschädigung der Stadt-Mauer dienen könnte, doch daß derselbige nicht verbauet werde, sondern wie dermahlen die freye Durchfarth und Passage verbleibe, zu verstatten seye. Ebenermaßen

2) denenselben nicht nur die Einsetzung des, besage Protocolli löbl. Bau-Amts

de

de 27. July. h. a. nachgesuchten Fahrwegs
in ermeldeten Zwinger, laut des über-
gebenen Risses zu gestatten, sondern
auch die Einfahrth sowohl am Eschenhei-
mer Thor als hinter der Schlimmenmauer
dahero dessen, oder nach seinem Abster-
ben die Stiftung, die Vorschläge und
Thore auf ihre alleinige Kosten ver-
fertigen und beständig unterhalten
lassen, in der Maassen zu bewilligen
wäre, daß zuforderst löbliches Bau-
Amt, dann solches zu dem Ende zu
committiren, den Stadt-Adler von
neüem an beyden Thoren anschlagen
lassen, demnächst

3/ diejenige Veränderung, welche der-
mahlen durch die hinter gedachten
Schlimmenmauer zu errichtende Einfahrt
in mehr benandten Zwinger, Weg-
schaffung der allda stehenden Seiler-
Hütte und Einrichtung deren ohnentbehr-
lichen Seiler-Stölle, nach Anleitung

des

des von dem Artillerie Capitain-Lieute-
nant Jäger, auf Erfordern, bey löbl.
Kriegs-Zeug-Amt übergebenen,
und seines Inhalts zu approbirenden
Gutachtens, zu treffen seyn möchte,
gleichfalls ohne alle Belästigung des
hiesigen Aerarii auf seine Kosten
veranstaltet, auch
4) denen allda arbeitenden Seilern,
anstatt der, solchergestallt weg zu
brechenden Seiler-Hütte, künftig die
dabey befindliche ohnbrauchbare
Thürme, zu Verwahrung ihres Hanfs
und Arbeits-Geräthschafften, gratis,
mit dem Beding eingeräumet
würde, daß dieselbige jedoch nach
wie vor der Stadt-Eigenthum ver-
bleibe und im Fall der Noth, wann
die Bedürfnuß solches erheischt, ohne
Widerrede als dann abzutretten
seyn. Ferner
5) wäre dem Hochgelehrten Doctori
Senckenberg

Senckenberg, zum Behuf der Stiftung
und in specie des Theatri anatomici,
auch des dabey vorfallenden Trans-
ports derer todten Cörper, an der
Stadt Mauer und nach dem Kirchhof
der Durchgang durch den bis dahin
ziehenden Zwinger, jedoch anders
nicht als ebenmäßig bittweise
und zu allen Zeiten wiederruflich,
zu bewilligen, ihm auch ein Schlüssel
zu diesem Durchgang zuzustellen;
dahingegen könne in dem Gesuch,
wegen Abgebung eines Schlüssels
zum Kirchhof selbsten, vieler Be-
denklichkeiten halber nicht wohl will-
fahret werden, es hätte aber löbl.
Casten-Amt solche Einrichtung zu machen,
damit bey dergleichen Transport
todter Cörper, die Todten-Gräber
jedesmahl die in den benandten
Zwinger gehende Thüre eröffnen und,
in alle Weise förderlich an Handen gehen.

Diesem

Diesem allem nach wäre

6/ löbl. Bau-Amte aufzutragen, den auf solche Arth zu dem Senckenbergischen Stiftungs Hauße precario überlaßenen obbemeldten Zwinger, welcher, nach dem bereits vorhandenen Riß, vom Eschenheimer Thor an bis hinter die Schlimmmauer zwey und zwanzig Schießbogen der Stadt=Mauer begreiffet, sowohl seiner Länge als breite nach, ordentlich ausmeßen und in einen besondern deutlichen Riß, welche mehr benandter Doctor Senckenberg eigenhändig zu unterschreiben hätte, bringen zu laßen und selbigen ad acta zu geben. Wobey jedoch,

7/, wann über kurtz oder lang die nöthige Stadt=Defension, die Reparatur und Veränderung der Fortification oder andere ohnvorgesehene Fälle den eigenen Gebrauch dieses

quaestio-

quaestionirten Zitingers erheischen möchte,
gemeiner Stadt und besonders löbl: Kriegs-
zeugamt das nöthige vorbehalten, seyn solle,
als übrigens

8/ noch in specie bey gegenwärtiger Verwilligung
zu reserviren, daß solche eben sowohl in
andern Fällen auf einige Weiße nicht zur
Consequenz zu ziehen, als auch wann der
Hochgelahrte Dr. Senckenberg selbige nicht
ohnbedingt annehmen würde, dieselbe
vor nicht geschehen zu achten und gemei-
ner Stadt Gerechtsame in eventum bestens
zu verwahren seyen.

Resolutum coram Deput: ordinar:
den 17 August: 1767.

Lect: et approbatum in Senat: d. 18 ejusdem.

Insin. d. 27. Aug. 1767.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ps. d. 30 Novembr. 1767.

Hochlöblichen mir den 27.
Aug. de dato hochlöbl. Bau- und
Hochfürstlich Schultheiß und Schöff.
unter dem 17. eben verwichenen
Monats, in meiner, des
Paul Jeringer bey dem
Stiftungshaus obwaltender
Vergleichs-Sache abgefaßter
Vorschläge Rathschluß ein-
gehändiget worden, worinne
mir obgedachter Jeringer hiermit,
daß mir in der folgenden
Stätzungen zugestanden
wird
1) daß derselbe bloß precario
geschehen, auch der Platz
nicht verbaut, und die
Durchfart und Passage wie
bisher beybehalten werde - ferner
man versage mir
2) nicht nur die Eröffnung
des nachgesuchten Fensters
in den Jeringer, sondern auch
die Einfahrt aus selbigem Thore
über so wohl als hinter der
schlimmen Mauer zuzugestehen,
jedoch so, daß die Besserung
auf seine Kosten des Zu-
machens der Vorschläge und
deren Verfertigung bestr. und

Ad Senatum.

Rubrum:

Salva in eventum
via juris in via
supplicationis

---

gehorsamster Vorstellung
zum hochverehrlichen
Rathsdecret vom
27ten Aug. 1767
Mein
Dr. Johann Christian
von Lonberg

~~[illegible]~~

den Unterschied des
[illegible]
[illegible]
den ehemaligen [illegible]
[illegible] und der
[illegible] belegenen
Platz betr.

unterhalte, auch den Seiten
gemäuer Stadt der Stadt-
mauer an beyden Thoren
den neuen ausgeschlagen werden.
3/ Sollen diejenige Steine der-
dingen, so in den Zwinger
[illegible], ebenfalls auf
Kosten der Stiftung ver-
setzt, auch
4/ dem Hospital arbeitende
Leuten die alte Thüren,
so überflüßig, und sonst
unbrauchbar sey, ohne Entgelt,
und alsofort auf Wieder-
ruf eingeräumt werden.
5/ Wäre mir zwar der
Durchgang an der Stadtmauer
und durch den Zwinger
nach dem Kirchhof, jedoch
ebenfalls nur bis auf Wider-
ruf zu erlauben, auch ein
Schlüssel zu diesem Durchgang
zuzustellen, wegen des
Schlüssels zum Kirchhof
selbsten aber könne mir
vieler Unzuträglichkeiten
halber nicht willfahret
werden, jedoch würde man
bey Löbl. Kasten amt
die bestellen [illegible] hätten,
daß die Todtengräber allzeit
[illegible] der Noth den Kirchhof

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

In dieser Rücksicht habe ich
mich auch zurückgehalten,
weil der einem meiner Vorfahren
des Herzogs selbst [illegible]
Rechtsstreit demohngeachtet auch
in diesem Verhältniß nicht
weiter getrieben werden würde.
Als aber derselbe gleichwohl
fortgegangen, und ich mit
aller meiner guten Absichten
für die Rettung nicht die
Hinlegung derselben erhalten
konnte, suchte ich die andern
Wege zu meinem Zweck zu ge-
langen. Demnach habe ich
aus Ehrfurcht für meine
Obrigkeit, sobald eine ~~[illegible]~~
~~[illegible] von meinem Vergleich~~
~~[illegible]~~, gar gerne
selbst die Hände geboten,
und meine Ehre zum Rechts-
verfahren eingeschränkt, und
eine [illegible]
[illegible] Sache, mit Vorzügen
in solcher [illegible] gesetzt, um
zu versuchen, und wie [illegible] etwa
eine [illegible]
[illegible] Vermögens das Beste
des Vaterlandes zu befördern
suchen der Mann, [illegible] so
guten und Gott gefälligen
[illegible] der obrigkeitlichen ~~Milde~~

auf meine [illegible] ob ein
die Vergleich [illegible] gebrochen

— Rücksicht

getrübten Kräuer, und ich
versichte mir aller dings
daß ein Hochedler Rath um
so leichter in meine Bitte
willigen würde, als derselbe
schon ehedem von gantzen [illegible]
theils den Zwinger selbst,
theils sonstige Rathsgüther
~~auf das [illegible]~~
~~an [illegible]~~ [illegible]
den [illegible] Stücke von [illegible]
[illegible] hingegeben. [illegible];
dessen gegen meine gantzen
Verlangen uns auf Ab-
stehung von andern von
[illegible] in den von
mir erkauften und von
denen übrigen Eigenthümern
des Hauses jederzeit besessenen
Zwinger angesprochenen,
nach nicht aus der [illegible] be-
fangenen Rechte hin an
lasset.

Allein alle diese ~~[illegible]~~ triftige
Vorstellungen sind durch den
Rath angeführtes Decret
vom 17ten Aug. vereitelt
worden. [illegible]
[illegible] worden und [illegible]
nicht [illegible], wenn [illegible]
mich [illegible] zu der von

|: bei vom [illegible] canonal :|
|: [illegible] :|
|: aber an privater [illegible]
schaft [illegible]
[illegible] auf dem gallengasse,
[illegible] Wirthschaft den
großen Hirschgraben, welchen
[illegible], [illegible],
[illegible] besitzt :|

einem Hochedl. u. Hochweisen Rath
gegen mich und meine Eltern selbst
jederzeit geäußerten Gewogen-
heit meine zuversichtliche Hofnung
und eine einzige Abänderung
dieses mir zwar allezeit ver-
ehrlichen, aber diesmal in vielen
Absicht so unangenehmen
Decrets gehorsamst zu bitten,
nicht sowohl zu meinem besten,
als weil die obangeführten
zwo mir höchstwichtige lästige
Bedingungen nicht ohne große
Weitläuftigkeit und Unge-
mächlichkeit meiner
Wohnung bestehen können.
Denn was
1) das vorbehaltene precarium
und Beyfahrt, samt noth-
wendig folgender Unterlassung
des vorhabenden Gebäudes betrifft,
so ist ja mein Unternehmen
allerdings der Art, daß es
keine fliegende Gebäude
und zwar beständig stehen
bleibende Gebäude an diesem
Ort, weil sonsten der Platz
nicht Benutzt erfordert.
Würde aber auf fremdem Platze,
würde ich mich nie entschließen
können, Wohnung hin auf

durch einen solchen Vorbehalt
alle [illegible] einem
Widerruf ausgesetzt sehe;
durch dem Unterbleibung
daß der Stiftung ein großes
an ihrer Gemeinnützigkeit entgehen würde.

~~entgienge, und sonderlich~~
~~das Hospital gar nicht in~~
~~den Stand gesetzt wäre,~~
~~[illegible] das [illegible]~~
~~[illegible], [illegible]~~
~~[illegible] [illegible] zu~~
~~[illegible] [illegible], [illegible]~~
~~[illegible] Nachricht~~
~~[illegible] [illegible] [illegible]~~
~~[illegible] [illegible]~~
~~wurden.~~ Übrigens gienge
allem der bisher [illegible]
Rückgang verloren, doch
war ist dieser hier ein geringer
Schade, da überhaupt die
Wirthschaft, so im [illegible] letzten
Decret angegeben worden,
nur geringe, auch wegen der
in dem Weg stehenden großen
Mauern nur sehr klein,
jedennoch [illegible] auch derselben
angehaftet in dem Gebrauch
gewesen oder seyn möge,
dem ungeachtet [illegible] Umständen
ausgehoben

Es
war Wirthschaft, hat,
vermöge deren, in Actis
befindlichen Rollen des
1565 und 1658, der, in der
Gegend befindliche Platz,
[illegible] gedient. Welche zu
dem Zweck der [illegible]
[illegible], da [illegible],
[illegible] [illegible]
[illegible] gemacht worden,
ist dieser Platz, dem Zeug
erhalten, [illegible] nöthig
zu fallen, obgleich
dies, [illegible]
Noth oder nur allgemeinen
Nutzen, [illegible] ist, [illegible]
[illegible] [illegible].
[illegible] die
[illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Platzes, gar nicht
[illegible]. Die allgemeine
gleichförmige Herstellung aller, hinter dem
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] nicht [illegible].
Weil es aber [illegible]
wär, so [illegible] zu [illegible],
in

aufgehoben werden müste,
welche dann diesen [illegible]
Kranken an ihre Ruhe
und folglich Genesung
sehr hinderlich seyn würde,
Ungerechnet, daß das
anstoßen des anatomischen
theatrum, Glashaus und
Kräutergarten aber selbst
an sich unmöglich machen.
Und was ist denn ein solcher
kleiner Verlust gegen den
Gewinn für das gemeine
beste, [illegible] den Nutzen?
Sollte man nicht denen [illegible]
[illegible] Hochweisen Rath,
als wahren Vätern des Vaterlandes
die reinste Freude [illegible]
müste, freywillig etwas den
Armen allenfalls [illegible]
Rechten zu [illegible], und
Ihnen täglich das Vergnügen
zu haben, die zu ihrem Lobe
erschallende Stimme der
Bürger, und besonders
der durch solche Anstalt
versorgten Bürger zu hören,
welches eine Empfindung seyn
wird, die ihre Untergebene lieben
~~der Obrigkeit ! zugestehen~~,

Rücksicht nimmt, bleibt
Zumuthung [illegible]
Achtung, die hinter
einem Haus belegenen
Gang, in der Reduction
der letzte seyn.

~~daß, da nach meinem Bedünken~~
~~die größte Sache dem gemeinen~~
~~Wesen hier fehlt, solches~~
~~nicht etwas in deren~~
~~Kosten gebracht würde,~~
~~nämlich ein precarium~~
~~in seinem eigenen Leben~~
~~würde.~~ Es ist ja doch ohnehin
~~über dieses~~ in Frankfurt
nichts neues, daß Obrigkeitliche
Stücke, welche eben so
wohl als der heutige Stadt-
gräben gewesen, [illegible] zum
Vortheil gemeinnütziger
Gesellschaften, als die
Häuser und Plätze der
Kreuz- und Stadt-Schrei-
ber: als Schulhaus, sonsten
[illegible] und die
3. Häuser neben dem
Rathhaus, das sogenannte
Nürnbergerhof u. a. dgl. m. an
privat-Gründe oder einige
Zeit das precarii genießen.
Was aber
auch die von hier gehofften
Erhöhung des [illegible]
durch den [illegible] in den
Kunstbetrieb anbetrifft, welcher
auch [illegible] [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

im Namen der Stiftung mit
schuldigem Dank an, würde
mir aber hierauf beim leb-
hafteren Dankbarkeit [illegible]
keit verpflichtet haben,
deßwegen ~~sie~~ nur diesen
Durchgang nicht abzuschlagen
nur bittweise, und dem
Lurspitz-Schlüssel zuzuste-
hen wollten. Zwar befinde
ich mich selbst gar wohl,
daß ich mir bey der ~~keine~~
Aufforderung, nachdem alles,
so man nur deshalb ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ zu gestatten mögte, also nur ~~[illegible]~~ geneigter Verwilligung
für Geistlich- u. Zeitlicher Rücksicht
in Rücksicht auf die Stiftung
anzusehen habe; allein bitte ich
bey dem zu erwägen, daß
die in der letzten Zeit erwähn-
ten Decret selbst er-
kannte Ursache, um welche
willen mir der Durchgang
zugestanden worden, allezeit
solange die Stiftung besteht,
vorhanden ist, folglich auch mir
ohne dieselbe große Verbindlich-
keit wiederrufen werden kann,
der Schlüssel aber meine
wenigstens eine weit größere
Bequemlichkeit u. Ver-

bezahlung der Todtengräber
verstehen wird, als wenn
man solche etwa erst ~~durch~~
durch einen langen Umweg
aufsuchen müßte. – Wo sich
hingegen, unfehlbar es mir
zugestanden würde, sich
von mir sowohl als denen
Herrn Verwaltern der
Stiftung, welche dieß
bey jeder Überweisung
besonders in Handschlag
genommen werden könnten,
zu versehen haben, daß solches
gewiß nur zu einem und dem
allrechtmäßigen Gebrauch,
seiner Bestimmung nach,
verwendet werden solle.

Ich gelange also hiermit
an Ew. den gehorsamster
Bitte, diesen meinen
obermaßigen Stifftischen
Anbringen, und meinen
angeführten Gründen
Gehör geben, und zum
besten eines Ew.
jederzeit wohlgefälligen
und von Ihnen selbsten
stifftlich bestätigten,
auch

auch samt einer ordentlichen
Bauschäzung, bestehenden Besitzung,
von einer etwa habenden
Anforderung auf solchen
besondern Vorzügen
abzustehen, mithin mir,
die obgedachte Besitzung
dem Hn. X. Heringer zu le-
digem Eigenthum, deß-
gleichen auch den Durchgang
in den Kirchhof für allezeit,
samt einem Schlüssel
zu letzterem zu über-
lassen.

Wollten nun Sie auch
diese meine abermaligen,
gewiß billigen und gerechten
Vorstellung kein Gehör zu
geben geneigt seyn, befehle
ich mir den Weg Rechtens
samt übriger Zuständigkeit
bevor, wobey ich keinen Zweifel
trage, daß Kaiserl. Majestät,
welcher ich mich an allerhöchst
Dieselbe zu wenden gezwun-
gen bin, mir Hülfe im Recht-
verfahren zu dem meinigen helfen,
Hiebey aber, wenn ich ja für
meine Besitzung mit einem

Rechtsgründen nicht ausbe-
dungen hätte, auch Kaiserli-
che Majestät das mir vom Stif-
ter vermachte, in Ansehung
meiner löbl. Absichten zu
bewilligen allermildest
geruhen werden.

Wollten ja endlichfalls
Stifters Erben oder im
Fall der Verschiedenheit
und Kosten abzuwenden,
mich bey [illegible] von beyden
[illegible] belangen, weil sie
die Sache bey Ihro höchsten
Reichsgerichten Decret ihr
erstanden haben, möchte
ich mich wohl gar durch die
Werke vom Herrn in den
Weg gelegten Schwierigkeiten,
sich gewiß nicht einmal
vom weitem mir vorgestellt,
genöthigt sehen, entweder
meine gantze Stiftung auf-
zugeben, oder doch solche
Umstand statt des vor kläu-
fig angefangenen Planes,
auf mein erstes Vorhaben
einzuschränken. Herr
aber geruhen bey sich zu über-
legen, was es für ein Vor-

Ehre gereichen bey den
jetzt lebenden rechtschaffenen
Bürgern, als bey der
Nachwelt haben würde,
wenn ein zum besten des
gemeinen Wesens unter-
nommenes Werk, durch
die, von denen es das Volk
am meisten befördern sollte,
in den Weg gelegte Hin-
dernisse und Verspottungen
unterdrückt gänzlich zu Grunde
gienge, oder doch nicht so
gemeinnützlich für alle
geschätzte Bürger, als es
im Anfang abgesehen war,
werden könnte.

Wofern es aber auch zu
einer oder der andern dieser
auf den äussersten Nothfall
aufzusetzenden Entschliessungen
kommen müste, würde ich
bey dieser für mich so be-
trübten Fällen dennoch
wegen meines guten Willens
bey jedermann das Lob
eines rechtschaffenen und das
Vaterland liebenden Mannes
davon tragen, denjenigen
aber, welche durch ungegrün-

deren Vorstellungen Ihrem
Hochlöbl. unserer gerechtesten
Majestaet, zu einem so
ausserordentlichen mein
Verfahren hauptsächlich
hintertreibende Ursachen
bewogen, solches bey Gott,
der ganzen Welt, und
ihrem eigenen Gewissen zu
rechtfertigen überlassen.

Wobey ich jedennoch der
tröstlichen Hofnung lebe,
d. abgenöthigten äusersten
Mittel niemalen brauchen
zu dürfen, sondern vielmehr,
daß Ihro dieser meiner
nochmals wiederholten und
mit Gründen bestärkten
gerechten Bitte die Gewährung
nicht versagen, und mich
dadurch theils zur ehrerbietigsten
Dankbezeigung, theils auch
dahin verpflichten werden,
meine Wünsche und Vermögen,
hinfüro anzufangen, in
aller Vollkommenheit
zum Dienst des gemeinen
Wesens unverwandt zu
verwenden, als

Ew. ??

öffnen, auch sonsten alle
Gift und Mühe nur an-
hand geben sollten.
6/ Wolle das gantze Stück
Geringer, welches die Frage,
ausgemacht, in einen Riss
gebracht, und solches von
mir selbsten unterschrieben,
auch den Acten mit einver-
leibet werden,
7/ wenn jedoch die Verbesserung
der Vorstandsbeamten, oder an der
im Vorgesehenen Fälle sich
ereignen, alles ihm
zugestandener Gewährung
übrig bleibe, und
8/ wegen ... Bewerkstelligung
dieser Abänderungen Beständigkeit
mache, die keine schädliche
Folge gewinnen sollte.

Die Herrschaftl. Hofkammer Gesch.
haben allerdings gar leicht
selbsten machen, wie bedenklich
und unvernünftig ein also
gestaltetes Decret für mich
seyn müsse. Vorerstlich, weil
der kleine Verkauf an der
Gewerbsehen Änderungen
1/ daß nur der Geringer nicht
anders als nur lediglich und
widerrechtlich eingeräumt,

auch die bisherige Beschaffenheit
unverändert bleiben, auch
durch keinen Bau verändert
werden solle. Und
2) daß der Durchgang durch
den Zwinger in den Kirchhof,
samt dem Schlüssel, und
solcher Durchgang ebenfalls
und letzterer, der Schlüssel
aber zu dem Kirchhofe selbsten
gar nicht, an zweite
Menschen zu gestatten seye.
Unterdessen ist aber nun so
wie das Urschriftliche Raths-
Decret uns so gewiß seyn sollen,
allein nun ein gantz anderes
zu sehen, und den bedungenen
freien Aufgang bezüglich
Obrigkeit und Ehrn
Stadt-Väterlichen Concord-
at versehen hätte. Herbei
sichert daß dieses jederzeit
frei von der verschiedenen Schlüssel
gemachet, dem Vaterland nütz-
lich seyn; zu diesem Ende
allein habe ich die gantze
Stiftung übernommen;
würde nun folglich nicht mehr
erwünscht haben seyn können
als die Obrigkeitliche feierliche
Handlung anzusehen und die
Rechtsstand annehmen zu können.
Ju

/: so da alles bleiben solle wie
es bisher gewest, keine
Anderung aber in den
Zwinger ein Haus gebauet
das noch stehet, gewiß
ob nur auch 3 Stände selbst
zu seinem Bau gemachet
werden können. :/

Wol- und Hochedelgeborne
Hochgeneigtest- und hochgeehrtest- auch hoch-
gebietende Herren
Schultheiß, Schöffen, Burgermeister und
Rath!

Endlich ist mir d. 27. Aug.
der von Ew. Hochadelichen
Gestreng und Herrlichkeiten
unter dem 17. ebenge-
dachten Monats, in mei-
ner, das Thor zwinger bei
dem Stiftungshause be-
treffenden Angelegenheit
abgefaßte verehrliche Raths-
schluß eingehändigt worden,
worinnen mir obgedachter
Zwinger zwar, doch nur
unter folgenden Bedin-
gungen zugestanden wird.
1) daß dasselbe bloß preca-
rio geschehen, auch der Platz
nicht überbauet und die
Durchfart und Passage
wie bisher freigelassen wer-
de. Ebenermaaßen sei
mir
2) nicht nur die Einfahrung
als nachgesuchten [illegible]
in den Zwinger, sondern
auch die Einfart am Eschen-
heimer Thor sowol als hin-
ter der Schlimmen Mauer

zuzugestehen, jedoch also dass
die Stiftung auf ihre Kosten
die zu machende Verschläge
und Thore verfertigen
lasse und unterhalte,
auch den Freyheiten gemeiner
Stadt, der Stadt Zeichen
an beide Thore von neuem
angeschlagen werden.

3) Sollten diejenigen Verände-
rungen so in dem Zwinger
vorzunehmen, ebenfalls
auf Kosten der Stiftung ver-
anstaltet, auch

4) denen daselbst anstehenden
Theilen der alten Thürme, so
dabey stehen und sonst un-
brauchbar sind, ohne Entgeld,
und allezeit auf Wider-
ruf eingeräumet werden.

5) Wäre nur zwar der Durch-
gang an der Stadtmauer hin und
durch den Zwinger nach dem
Kirchhof, jedoch ebenfalls nur
bis auf Widerruf zu er-
lauben, auch ~~eine~~ Schlüssel
zu diesem Durchgang zuzu-
stellen, wegen des Schlüssels
zum Kirchhof selbsten aber
könne man dieser Bedenklich-
keiten halber nicht willfahrt
werden; jedoch würde man
bey löblichem Kastenamt die
Veranstaltung dahin treffen,
dass die Todtengräber allzeit
im Fall der Noth den Kirch-
hof öffnen, auch sonst auf

nicht die ~~Unterbleibung~~ Hinlegung der-
selben erhalten konnte, suchte
ich durch andere Wege zu
meinem Zweck zu gelangen;
Dannenhero habe ich, aus
Ehrfurcht für meine Obrig-
keit, sobald mir dieselbe et-
was von einem Vergleich
an mich gekommen, gar gerne
dazu die Hände geboten,
und meine schon zum Rechts-
Verfahren eingeleitete,
auch eine vortheilhafte Ent-
scheidung versprechende
Sache, mit Vergnügen in so
lange hintangesetzt, um
zu versuchen, in wie weit
sich etwa ein, durch Aufopfe-
rung seines ganzen Vermö-
gens das beste des Vater-
landes zu befördern su-
chender Mann, zu einem
so guten und Gottgefälli-
gen Endzweck, der Obrig-
keitl. Milde getrösten
könne. Und ich schmeichle
mir allerdings, daß ein
Hochedelgeborner und
Hochweiser Rath um so
leichter in meine Bitte
willigen werde, als ~~dieselbe~~ ich

[illegible] schon ehedessen ganze Stücke
theils von dem Zwinger
selbst, theils sonstiger Stadt-
güther an das Armenhaus
und andere milde Stiftun-
gen von freien Stücken
schenkungsweise hingegeben,

hat; daß mir gegen meine ganze
Verlangen nur auf Abse-
hung von einem den Hof Denenselben
in dem von mir erkauften
und von denen vorigen Ei-
genthümern des Hauses jeder-
zeit besessenen Zwinger, an-
gesprochenen, noch nicht außer
Streit befangenem Rechte
hinaus lauft.
Allein ~~allein~~ alle diese süße
Vorstellungen sind durch
dero oft angeführtes Decret
vom 17. Aug. vereitelt worden.
Ew. Hochedl. Gestreng und
Herrlichkeiten werden mir
es daher nicht verübeln, wenn
ich ~~nun~~ abermals mich unter-
fange zu der von Einem
Hochedelgeb. und Hochweisen
Rat gegen mich und meine
Anstalt jederzeit gebrauch-
ten Gewogenheit meine
Zuflucht zu nehmen, und
um einige Abänderung dieses
mir zwar allzeit verehrlichen
aber dennoch in vielem betracht
so ungegründeten Decrets ge-
horsamst zu bitten, nicht so-
wol zu meinem besten, als
weil die obangeführten zwei
mir hauptsächl. lästige Be-
dingungen nicht nur große
Beschwerlichkeit und Unge-
mächlichkeit meiner Stiftung
bestehen können. Denn war
1) das vorbehaltene precarium

23

und Dunckelheit, samt nothwendig
folgender Unterlassung des
vorhabenden Gebäudes betrifft,
so ist ja meine Unternehmen
allerdings von der Art, daß
~~es seiner~~ Eigenschaft nach Ge-
bäude und zwar beständig
stehen bleibende Gebäude +
erfordert. Dieß aber aufzu-
geben zu lassen werde ich
mich nie entschließen kön-
nen, wofern ich mich durch
einen solchen Vorbehalt
aller Ungnade einem Wi-
derruf ausgesetzt sehe.
Durch deren Unterbleibung
doch der Stiftung ein
großes an ihrer Gemein-
nützigkeit entgienge und
sonderlich das Hospital
gar nicht ~~zu~~ im Stande ~~zu kommen~~
~~könnte~~ zu richten wäre, folg-
lich das Vaterland, [illegible] die,
denen alsdann mein
Vorhaben nicht zu gut kom-
men könnte, bis an die
späte Nachwelt darüber
die tiefsten Seufzer gegen
Himmel schicken würden.
Freilich gienge alsdann der
bisher gewesene Durchgang
verloren; doch was ist dieß
für ein geringer Schade,
da auch die Dunckelheit,
~~gegen welche~~ so in dero letzten
allerhöchsten Rescript ange-
geben worden, nur gewesen,
auch wegen der in Durchsichtig

+ an diesem Orte,
weil sonsten der
Platz nicht zureicht,

+ sie auch denselben ungeachtet in dem Gebrauch gewesen, oder seyn mögen,

stehenden großen Bäumen nützen können, ja wenn ~~sie auch wäre~~ + dennoch bei jetzigen Umständen aufgehoben werden müste, weil sie denen dahin kommen sollenden Kranken an ihrer Ruhe und folglich Genesung sehr hinderlich seyn würde, zu geschweigen, daß das anzulegende oeconomische Gärten, Glashaus und Baumtragarten dieselbe an sich unmöglich machen. Und was ist dann ein solcher kleiner Verlust gegen den dadurch für das gemeine Beste zu hoffenden Nutzen? Sollte man nicht vermuten, daß es einem Hochedelgeb. und Hochweisen Rat, als wahren Vätern des Vaterlandes ~~oder meiste~~ freude ~~Comm[illegible]~~en müste, freiwillig etwas von seinen allenfalls habenden Rechten zu verlieren, und dafür täglich das Vergnügen zu haben, die zu dein Lobe erschallende Stimme der Kranken und besonders derer, durch solche Anstalt Versorgten Armen zu hören? Welch eine Empfindung für eine ~~seine~~ Unpartheyisch liebende Obrigkeit! zu geschweigen,

daß, da nach meinem Tode
die ganze Sache dem gemei-
nen Wesen heimfällt, sol-
ches mithin ~~etwas~~ in denen
Rechten ganz unnachtheilig,
~~daß~~ nämlich ein precarium
in seinem eigenen haben
würde. Ist es ja doch über
dieses in Frankfurt nichts
neues, daß verschiedene Häu-
ser, welche eben sowol, als
der Zwinger Stadtgüter ge-
wesen, theils zum Vortheil
gemeinnütziger nützlicher Gesellschaften (als
die Häuser und Pläze der
Kraut- und Stal-schüzen)
theils auch ~~an~~ ~~sonsten Privatleuthe~~
(dergleichen sind die 3. Häu-
ser neben dem Kaffhaus,
das sogenannte Rüdersholz,
u. a. dg.) in Privat-Hände,
an einige Last des precarii
geschehen. Was aber
die von Ew. etc. geschehene Zuste-
hung des Durchgangs durch
den Zwinger in den Kirchhof
anbetrifft, nehme ich zwar
solche Erlaubnis im Namen
der Stiftung ~~als~~ mit schuldi-
gem Dank an, werde mich
aber zu noch weit ~~lebhafterer~~
Dankverbindlichkeit ver-
pflichtet sehen, wofern Sie
mir diesen Durchgang nicht
ebenfalls nur bittweise
samt dem Kirchhof-Schlüssel
zugestehen wollten. Zwar
befinde ich mich hierbei gar

wol, daß ich an beides keine
Anforderung, mithin alles,
so man mir das falls zu
verwilligen geruhet, als eine
Gnade Eines Hochedelgeb. und
Hochweisen Raths in Rücksicht
auf die Stiftung anzunehmen
habe; allein Hochbelieben zu
erwägen, daß die in Dero
letzten höchstverehrlichen Dekret
selbst erkannte Ursache und
welcher willen mir der Durch-
gang zugestanden worden,
allezeit so lange die Stiftung
bestehet, vorhanden ist, folg-
lich auch nie ohne derselben große Be-
schwerlichkeit widersprochen
werden kann, der Schlüssel
aber uns wenigstens eine
weit größere Bequemlichkeit
zu Herbeiholung der Boden-
graber Nachsachen wird, als
wann man solche etwa erst
durch einen langen Umweg
aufsuchen müste. Wo sich hin-
gegen, im fall es mir zuge-
standen werde, Ew. x. Hoch
mir sowol, als denen Herren
Verwaltern der Stiftung,
welche dazu bei jeder Ablieferung
lung besonders in Handschlag
~~dazu~~ genommen werden kön-
ten, zu versehen haben, daß
solcher gewiß nie zu einem
andern als rechtmäßigen Ge-
brauch, seiner Bestimmung
nach, verwendet werden solle.

Es gelanget also hiemit an Ew.
~~[illegible]~~ die gehorsamste Bitte,
diesen meinen abermaligen
schriftlichen Anbringen und
darinnen angeführten Grün-
den Gehör geben, und zum
besten einer Ew. jederzeit
wohlgefälligen, und von de-
nenselben schriftlich bestä-
tigten, auch mit einer öf-
fentlichen Danksagung be-
~~auch [illegible]~~ gesetzten Stiftung,
von einer etwa habenden
Anforderung, auch sonstigen
beschwerlichen Bedingungen
abzustehen, mithin mir, für
obgedachte ~~Stiftung~~ das
Stück Zwinger zu ledigem Ei-
genthum, desgleichen auch
den Durchgang in den Kirch-
hof für allzeit, samt einem
Schlüssel zu letzterem zu
verleihen.
Sollten nun Ew. auch diese
meiner abermaligen, gewiß
billigen und gerechten Vor-
stellung kein Gehör zu ge-
ben geneigt sein, ~~bleibet~~ +
mir ~~allezeit~~ der Weg Rech-
tens ++ ~~vorbehalten~~, wobei ich
keinen Zweifel trage, daß Kai-
serliche Majestät, wo[illegible]
ich mich an ‡ Dieselbe zu wen-
den gezwungen bin, mir theils im
Besitz verfahren zu dem mei-
nigen helfen, theils aber, wenn

+ behalte ich

++ samt übrigen Zustän-
digkeit bevor.

‡ allerhöchst-

ich ja für meine Stiftung und
deren Rechtsgründen nicht
ohne Klagen sollte, ~~durch~~
[und] ~~Ihre~~ Kaiserliche ~~Einwilligung~~ Machtigung,
dadurch den Hr. v. [illegible]
versagte, unterbrochen mei-
ne löbl. Absichten zu ~~be-~~
[bewil] ~~willigen~~# geruhen werden;
Sollten ja endlich alle [illegible]
...sen, oder ich durch die
Beschwerlichkeit und Kosten
abgeschrecket, mich keines von
beiden Wegen bedienen, mit-
hin die Sache bei der ~~ordent~~ sonstigen
ordentlichen Instanz ihr Bewen-
den haben, + ~~so würde ich zwar~~
~~dem ungeachtet meinen mög-~~
~~lichsten thun, dennoch aber mich~~
durch die viele von Hr. v. in
den Weg gelegte Schwierig-
keiten, so ich gewiß nicht ein-
mal von weitem mir vor-
gestellt, ~~genöthigt sehen~~ vielleicht [illegible]
meine ganze Stiftung auf-
zugeben, oder doch solche we-
nigstens statt des weitläu-
fig angefangenen Plans
auf mein erstes Vorhaben
einzuschränken. Hw. v. aber
geruhen bei sich zu überlegen,
was Sie für einen Nachklang
sowol bei den hiesigen bemittelten
redlichen Bürgern, als bei
der Nachwelt haben werden,
wann ein zum besten des

[Margin: # allermildest]

[Margin: + müßte ich mich wol gar]

gemeinen Wesens unternommenes Werk, durch die, von denen es dasselbe am meisten befördern sollten, in den Weg geleg-te Hindernisse und Beschwerlichkeiten entweder ganz zu Grunde gieng oder doch nicht so gemeinnützlich für alle [illegible] Bürgern als es im Anfang abgesehen war werden könnte.

~~Freilich sind dieses an sich und in der äußersten Noth zum Theil zu nennende Hülfsmittel, [illegible]~~

Woferne es aber auch zu einer oder der andern dieser auf den äußersten Nothfall ausgesetzten Entschließungen kommen müßte,

werde ich bei ~~allen~~ diesem für mich ~~auch~~ so betrüb-ten Fällen, dennoch wegen meines guten Willens bei jedermann das Lob eines ehrlichen und das Vaterland liebenden Mannes davontragen, denjenigen aber, welche durch + ~~[illegible]~~ unverantwortliche, mein Vorhaben + hauptsächlich hinterbringende ++ bei Gott der ganzen Welt, und ihrem eigenen Gewissen zu verantworten überlassen.

Wobei ich jedennoch der tröstlichen Hoffnung lebe, zu * ~~solchen~~ äußersten Mitteln niemalen schreiten

+ unbegründete Vorstellungen Einen hochedl. und hochgeneigten Magistrat zu einem so

~~+ mein Vorhaben~~

++ Verfahren bewogen, solches

* obangeführten

zu dürfen, sondern viel-
mehr, daß Ew. x. diesen mei-
nen, nochmals wiederholten,
und mit ~~gerechten Gründen~~ Gründen
bestärkten + Bitten die Er-
hörung nicht versagen, und
mich dadurch theils zur ehr-
erbietigsten Danksagung,
theils auch dahin verpflichten
werden, meine Bemühung
und Vermögen wie ~~bisher~~
in aller Vollkommenheit
zum Dienst des gemeinen
Wesens unverwandt zu
verwenden, als
Ew. x.

+ gerechten

<u>Ich es angefangen,</u>

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

aller Art und Weise nur
anhand gehen sollten.
b) Solle das ganze Stück Zwinger
worden die Frage aufgewor-
fen, in einen Riß gebracht,
und solcher von mir selb-
sten unterschrieben, ~~und den~~:
auch den Acten mit ein-
verleibet werden,
c) ~~daß~~ wenn jedoch die Verbes-
serung der Festungswer-
ken, oder andere Umstände sol-
che fälle sich ereigneten,
alles frei Zugestandene zu
widerrufen freibleiben,
und
d) Weilen ich in Annehmung
dieser Bedingungen Schwierig-
keit mache, zu keiner schädlichen
folge gereichen sollte.
Ew. hochadeliche Gestreng
und Herrlichkeiten
werden allerdings ~~hinauf~~
gar leicht selbsten erachten,
wie beschwerlich und unan-
nehmlich mir also gestalter
Accord für mich sein müsste.
Beschwerlich, wegen deren
darinn vorkommenden
zwei harten Bedingungen,
1) daß mir der Zwinger nicht
anders, als nur bittweise
und widerruflich eingeräu-
met, auch die bisherige Durch-
fahrt unverändert bleiben
und durch keinen Bau ver-
hindert werden solle. Und

2) daß der durchgang durch den
Zwinger in den Kirchhof, samt
dem Schlüssel zu solchem Durch-
gang, ebenfalls nur bitt-
weise, der Schlüssel aber zu
dem Kirchhofe selbsten gar
nicht, aus gewissen Ursachen
zu gestatten sei.
Unterdessen aber muß mir
das sämtliche Raths-Decret
um so gewisser fallen, als
ich mir ein ganz anderes zu
Ew. p. von Anfangs her für
meine Stiftung bezeigten
Geneigtheit und deroselben
väterlichen Denkensart
versehen hatte. Ew. p. wissen,
daß ich es jederzeit für eine
der vornehmsten Pflichten
geachtet, dem Vaterland nütz-
lich zu sein; zu diesem Ende
allein habe ich die ganze
Stiftung unternommen;
wundere mich folglich nichts we-
nigers haben sein können,
als die Obrigkeitliche Hülf-
reiche Hand dabei anpreisen
und der Nachwelt anrühmen
zu können. In dieser Aus-
sicht habe + ich auch geschmeichelt,
daß der ~~neidische Übermuth~~
~~derer noch aufstandiger Zwinger-~~
~~herren~~ ++ ~~gar bald sein Ende er-~~
~~reichen~~ werde; als aber der-
selbe gleichwol fortgegangen,
und ich mit allen meinen gu-
ten Absichten für die Stiftung

+ mir

++ gegen meinen Vorsatz und des
Zwingers selben gerechten Rechten [illegible]
[illegible] gegen mich in dieser
Aussicht ~~gänzlich unter-~~
~~lassen werden~~ nicht wei-
ter ~~fort~~ getrieben werden

Würde anjetzo vor des hochge-
lehrten Mdris Senckenbergs ge-
horsamste Vorstellung des
Zwingers am Eschenheimer
Thor betreff:

Ad Senatum mit dem Gut-
achten, daß Senatus dieses
Exhibitum denen bür-
gerlichen collegiis communi-
ciren, und ob bei denen
in hac causa vorhin er-
gangenen Raths conclusis
lediglich belassen wolle.

Resol: coram Dep: ord: d. 4 Xbris
1767.

Lect: in Sen: d. 10 Xbr 1767 et concl: /

Placet

Praes. d. 16. Decembr. 1767.

pr decret. 26. xr
pr cop. -- 1 fl 52 xr.
pr ins. -- 12
2 fl 30 xr

Bodt Canzley

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

vom 18 Augst
der Herringer
am Meß[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

S. T. Herr Hof Rath Senckenberg ge-
lieben vor nachstehendes Decret
Copialien und Extracten zu
zahlen . . . . . . 2 fl. 8 xr

2 fl. 8 xr

Franckfurt d.
27. Aug. 1767. Rath. Canzley

Ist heut dato richtig bezahlt
J. M. Herzog Canzley Bott

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ohnmaßgebliche
Vergleichs-Preliminaria
in Sachen
Fuchs, exspect. Harmes modo
Senckenberg
ct.
Aerarium Francofurtense.
den Stiftsbaum Eschersh[illegible]
betr.

1) Die Fragen:
a) Von dem Glauben derer-
jenigen Urkunden, aus
welchen die [illegible] Ur-
kunft genommen sind,
b) Von dem Verstand derer,
an die vor erhobenem Rechts-
streit, gewesene Besitzer
des strittigen Objecti er-
lassenen Vergebungsformeln,
wie auch
c) Diese Frage: Ob nicht vor
dem Jahr 1614 ein Geistlicher
Rath die Macht gehabt Stadt-
güther zu veräußern, ein-
zuziehen ~~[illegible]~~
d) Die Frage: Ob nicht, bevor
oben berührte Frage negative
erledigt wird, zu Vermeidung
aller ungleichen Vermuthun-
gen mit denen Bürgern,
nach Anleitung eines vorigen
Löbl. Conclusi vom 23.
Dec. 1733. die Herren Alten-
limburger und an der Interes-

Ohnmaßgebliche Fragen
deren rechtlicher Erörterung
in Sachen
Fuchs, exspect. Harmes, modo
Senckenberg
ct.
Aerarium Francofurtense
der D. Senckenberg bey einem
vorstehenden Vergleich sich
begeben wird.

NB. Diese Ohnmaßgebliche Fragen
und folgende Preliminaria sind jedes à
part auf einen Bogen
[illegible] [illegible],
[illegible] worden d. 24 Januar
1768
ut praesent. Frater Vi-
carius [illegible]
de dato Veneris
16 Januar. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ut supra
d. 28 Februar 1768.

facti: Ob sich einer solchen
negativen Erledigung un-
terwerffen; zu befragen
seyen.
ferner die Frage
c) Ob nicht aus denen Hand-
lungen derer vor erhobe-
nem Rechtsstreit gewesenen
Besitzer, die Erhaltung
mehr andern, dann des
in denen fiscalischen Ur-
kunden ausgedrückten
Rechtstitels zu vermuthen,
auch
schlechterdings die Erforderniß
der Verjährung obhanden
seyen:
bleibt ausgesetzt;
desgleichen bleibet
2) die Frage ausgesetzt: Ob
nicht ein Hochlöbl. Rath in
Ansehung der Bestimmung eines
ausgebliebenen ehemaligen Stadt-
Eigenthums wider sich alle
diejenige Einwände ex titulo:
quod quisque juris pp zulas-
sen müsse, aus denen er
begebenden Falls, sich, gegen
die Entziehung derer, aus
dem Teutschen Königlichen
Eigenthum herrühren der
Nutzungen schützen mögte:
folglich bleibt
3) auch diese Frage ausgesetzt:

Ob in dem Fall der hochpreißliche Rath, auch die vor dem Jahr 1614. abgekommene Stadtgüther, zu vindiciren schuldig ist, derselbe nicht

a) diejenige zu vindicirende Gegenstände, welche am längsten in privat-Besitz gewesen, z. B. die seit 1495. entkommene, und

b) diejenige Besitzer, gegen welche die Bürgerschaft im Jahr 1612. 1613. die erste Gesuche von der Wiederbeybringung der Stadtgüther vorgebracht hat, zuerst vornehmen, und besonders

c) solche Stadtgüther, welche zu gar niemand des Besitzer, sondern einer Gesellschaft ganz ohnbrauchbar und ohnmöglicher Bebauung dienen,

zuerst angreifen müsse?

~~Dagegen behauptet man~~ +, daß

4) der hochpreißliche Rath in Erwegung deren ansehnlichen Vortheile welche gemeiner Stadt durch die Eröffnung ~~der [illegible]~~ des [illegible] vor bestehendes zu fliessen, zu mehrerem Behuf und Flor erwarteter Eröffnung, auf denselben allein gedrungen, zu keiner Folge vor andern Stadtgüther Besitzer gewiesen, und ex ratione politica

Praeliminaria.

~~Da~~ in Persongeschäft, expost Hermes, modo Senckenberg

Schöffen Stetten consentiren

bey Fortsetzung und Rechtsstreit [illegible] alles zu beiden Theilen [illegible] zu erwarten [illegible], so [illegible] Dr. Senckenberg

1) Daß der hochpreißliche Rath

hervorstehenden Ursachen, hochgeneigt
gemachet werde, auch seines hohen
Orts die Frage: ob sie dem
Hessen den Stiftungsfond,
und der Stadtarmen beständ-
lichen Platz ex capite precarii
vel alio zu vindiciren be-
rechtigt sey; mit Beyfall
höchster Weisheit deponiren,
als welche hierunter
– theils manutentionem Resolu- 2)
tionem Caesaream und der
Reichsschlüsse dem gemeinen Wesen
nützlichen Ortes sich ohnfehlbar
berechtigt halten, und so lang,
als diese Stiftung bestehen
wird, übrigen zu lassen,
und Kinder sich verbündlich,
und rebus sic stantibus
ohnveränderlich handzuhaben,
in Gefolg dessen aber
– theils unter gleichmäßigen Beyfall 3)
zu erklären, daß aber die
Existenz des casus summae
necessitatis, in welchem ober-
gedachter sogenannter Zwinger-
platz zu andern als der
Stiftung Gebrauch auf eine
Zeitlang solle angewendet wer-
den, jedesmahl denen Dire-
ctoren der Stiftung vorstel-
lungen, über die Möglichkeit
die auf andere Art zu er-
reichende Absicht zuvor

gehört, und überhaupt
in Ansehung geachteten
Platzes nebst den Planti-
bus
Zweitens anders solle verhänget 4/
werden, als daß in Ansehung
des Eigenthums an deren
Gärten bereits Dominii
eminentis zulässig seyn
würde.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1766. d. 22 November.

Monenda bey d. Vergleich
mit dem Rath v. Bürgerschafft
pto. des Herrngarts

1. Da alle Herren, und des
gantzen Hauses ad publica
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] der Stifftsgarten
[illegible] [illegible] Wohnungen v.
[illegible] Hospithal [illegible],
und [illegible] ist, außer dem [illegible]
dem Theil des Herrngarts, der
[illegible] des Hospitals an
[illegible] Thor [illegible]
ist, dem [illegible] [illegible] dem
Stifftsgarten gehörigen Theil des-
selben zu einem Holtzplatz
vor das Hospithal destinirt
und [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~, [illegible] + von 1561 an bey allen Stifftsbrief[en]
[illegible] + [illegible] den [illegible] des Hauß [illegible],
[illegible] v. [illegible] der [illegible]
[illegible], [illegible] den v. [illegible]
Thor aber (+) [illegible] v. [illegible] (+) [illegible] der Stadt [illegible] ange-
[illegible] [illegible]. legt werden soll,

a) Weil in dem Stifftsgarten
[illegible] an der [illegible] gegen
Osten [illegible], [illegible] der nach dem St. Peter
[illegible] [illegible] + an [illegible] + [illegible]
[illegible], [illegible], v. [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible], [illegible]
Theatrum anatomicum
erbauet werden soll; so
bitte mir à Senatu [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]-

[illegible] der [illegible] Thür[me]
[illegible], [illegible]
[illegible], [illegible] Theater [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] gebraucht
[illegible] Gewinn
zu [illegible]
der [illegible]
[illegible] der Stadt
[illegible] die [illegible] u. [illegible]
[illegible] Theater [illegible]
~~[illegible]~~, [illegible]
[illegible] u. [illegible], und
[illegible] Thür [illegible]
[illegible], wo die [illegible]
u. alle übrige [illegible]
[illegible], die [illegible] Collegiatkir[che]
[illegible] [illegible].

[illegible] und [illegible] u. (+) Collegio (+) [illegible]
[illegible], wie alles übrige [illegible]
[illegible] der [illegible], als [illegible], + [illegible] und [illegible]
[illegible] u. [illegible] der
[illegible] (o) [illegible] (o) [illegible]
überlassen, und [illegible] [illegible]
separatim an der [illegible]
[illegible], durante opere solche
[illegible]; [illegible], wann auch
~~[illegible]~~ [illegible]; (oo) [illegible] gegen [illegible]
[illegible] (oo) und [illegible] [illegible], und
[illegible] gebrauch [illegible], ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] selbst bey
der [illegible]
1759 [illegible]
anni 1762 [illegible], [illegible] zu der [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] der Stadt
+ [illegible], wie [illegible] alles ~~[illegible]~~ [illegible]

werden, außer dem [illegible]
wesentlich keine Frage
mehr seyn kann.

[illegible] von den alten Bürgerschaft als diejenigen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Monenda zu dem Vergleich mit E. Rath und Bürgerschafft
pct. des Zwingers

1. Da aller das meine mit den gantzen Haus in publica commoda hingebe, und besonders den Stückgarten meistens zu einem Bürger- und Beysassen-Hospital dienen, und habe ich außer den vordern Theil des Zwingers, der zum Behuf des Hauses am Eschenheimer Thor unentbehrlich ist, den größten hinter an dem Stückgarten gelegenen Theil desselben zu einem Holtzplatz vor das Hospital destinirt, und werde gratis mir und meinen Nachfolgern, wie bisher von 1561. an bey allen possessoribus des Hauses geschehen, selbigen in unverrückten Verschluss und Genuss desselben überlassen, das vordere und hintere Thor aber, deren der Stadt Adler angeschlagen werden soll, stets in Bau und

die Vorsorge zu erhalten.

2. Weil in dem Würtzgarten,
hinten an dem Zwinger
gegen Osten zu, wo der
nach dem St. Peters Kirchhof
hinziehende, demnächst an die
Süden, Süden, und Thüren
verschlossene Zwinger angesetzt,
das Theatrum anatomicum
erbauet werden soll; so bitte
mir a Senatu denselbsten
frey zu setzen, ingleichen
einen Schlüssel zu der Süden-
Mauer und der Kirchhofs Thür
aus, damit sowohl von dem
Hospital und Theatro anato-
mico die Leichen bequem
auf den Kirchhof gebracht,
als auch durch den Zwinger
zu beyden Seiten die Körper
der verstorbenen bey Judici-
al-Besichtigungen von allen
Seiten der Stadt Thor, über
die Wälle und sonst, nach
dem Theatro anatomico ge-
bracht, daselbst mit Commo-
dität und fleißig secirt,
und von dem Eschenheimer
Thor in dem Stiftungshaus
wo die Bibliothec und alle
übrige Erfordernisse vorhanden,
die Zuhörer collegialiter

gemacht werden könne.

E. Senatus und mir, und
dem nach mir an meinen
Platz trettenden Collegio
Medico, ein allen übrigen
Besitzern des Hauses, als
obgedacht, den privativen
und alleinigen Genuss und
Beschluss des Zwingers,
ohne die geringste Auflage
oder Beschwerung, wie die
Nahmen haben möchte, in
perpetuum überlassen,
und nur alsdann, wann
reparaturen an der Stadt-
Mauer zu machen, durante
opere solchen dessen gebrauchen;
mitzugebrauchen, wann auch
frembde Völker hier liegen
möchten, so sich gegen einen
Feind defendiren wolten,
und welche selben unentgeltlich
zu gebrauchen erlauben,
da wir ohnehin allschon selbsten
bey der Frantzösischen Besatzung
von 1759. 2 Januar. bis
Jul. de Anno 1762. geschehen
haben, daß in der dermaligen
großen Gefahr der Stadt
an keinen Gebrauch, verhindern,
wie überhaupt allen unnöthigen

Bücher von den alten
vergessen als diejenigen
gesucht werden, dieser
dem freien wissenschaftlich
kein Frage untersagt wird.

39

Franckfurt d 17. Oct 1766.

S. T. Herr Hofrath Senckenberg geliebe[n]
vor Abschreibgebühr von 46. Bogen den
Bogen à 8 xr . . . . 6 f: 8 xr

Dero

ist zu gehorsamen
Danck bezahlt.

gehorsamster diener
Joh: Ludwig Mazzaud
Scribent

beschlossen d. 18 oct
1766.

[illegible] abschriftl. Acten in 4plo [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

pro parte [illegible]
pro [illegible]
pro parte [illegible] Advo
catis [illegible].
pro Actis!

40

Verzeichnung der Ausgaben in dem Jenischen Proceß.

1766. October.

		fl.	kr.
1766.	d. 16 Oct. Vor 1 Bogen Stempelpapier	—	3.
	Eodem pro Decreto de 8. October. A.C.	—	31.
	d. 18 Oct. Fratris senatoris Schreiber, Messger, der gestrigen Termin abzuschreiben	6.	8.
	d. 3 Oct. pro Decreto de 18 october	—	55.
	d. 5 December. 1 Bogen Stempelpapier	—	3.
1767	d. 27 ~~Jenner~~ pro Decreto de 23 Jenner	—	36.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
UB
DFG

Notamina generalia
[illegible]
[illegible] 1766 [illegible]
[illegible] Medicis
[illegible]
[illegible]

1. [illegible] Bibliothecae, [illegible]
[illegible]
[illegible] Maier [illegible]
[illegible] Bellinz
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Lessner [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible] Medici
[illegible]
[illegible]
[illegible] Creditores [illegible]
[illegible] Excipe [illegible]
[illegible]
[illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf geschehene Erklärung des Hochedl. Med. Dr. u. Physic. ord. Senckenberg ad causam fisci ctr. Kühn ist decretirt:

Communicetur, und hat nunmehro besagter Unterschriebener, der bestellte Advocatus Fisci, welcher innerhalb 8 Tagen sich Namens löbl. Rechneiamts vermög der Acta behörig zu legitimiren hiermit angewiesen wird, die [illegible] schriftliche Erklärung in gleicher Frist sub praejudicio einzubringen.

Decr. in Sen. Scab.
d. 27 Januar 1767.

Erhalten d. 27 Januar
1767.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Auf gehorsamste Erklärung, des
Hochgel. Med. D^ris und Phys. ordin. Sencken-
bergs ad caam Supp. c/a Fiscum,
ist decretirt:

Communicetur, und hat nun
Quaestio, bewandten Umstän-
den nach, der bestellte Advo-
catus fisci, welcher innerhalb
8. Tagen sich Namens löbl. Bau-
amts annoch ad Acta gehörig
zu legitimiren hiermit angewie-
sen wird, die rückständige schließ-
liche Erklärung, in gleicher
Frist sub ~~prae~~judicio einzubrin-
gen.

Decr. in Sen. Scab.
d. 23. Jan. 1767.

Erhalten d:
27. Jenner
1767.

Herr Rath Senckenberg zahlt 36 xr

sind

Sechs und dreyssig xr

Rindleff [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wann in Vortrag eine von beiden bür-
gerl. Collegiis, sub praes. 7. Jan: nupl. in Amplis.
Senatu exhibirtes, und per Conclusum de 12 ej:
anhero verwiesenes, so betitultes ge-
horsamstes Intercessionale so sich um
die gütliche Beilegung deren, ratione des
Zwingers an dem Dr. Senckenbergischen
Stiftungs Hause noch obwaltenden
Anstände betref:/

Remittatur ad Senatum und ist gut-
achtl: dafür gehalten worden, daß
1.) nunmehro der zwischen erwähnten
Stiftungs Hause am Eschenheimer
Thor und der Stadtmauer hinziehende,
hinter der Schlimmmauer seinen Aus-
gang nehmende Stadt Zwinger, er-
meldter Stiftung, in alleiniger
Betracht des dem hiesigen gemeinen
Wesen dadurch mit der Zeit zu
wachsenden Nutzens und Vortheils
nicht aber in Absicht auf die von dem
hochgelehrten Dr. und Physico Sencken-
berg in dem Lauf des bisherigen
Processes gebrauchte unstatthafte
und hiermit ausdrücklich widersprochene
prin-

principia, zu denjenigen Gebrauch, wozu derselbe zeither gedienet, oder künftig, ohne beschädigung der Stadt mauer dienen könte, daß der-selbe nicht verbauet werde, ohnwider-ruflich gegen einen jährlich an löbl. Rechnei Amt in recognitionem zu ent-richtenden unveränderlichen Zinß von 60 xr. zu verstatten d. gr: ebenermaßen

2.) denselben nicht nur die Einsetzung des, besage löbl. Bauamts Protocolli vom 27 Jul: a. pr. nachgesuchten Fensters in gedachtem Zwinger, nach Ausweiß des übergebenen Risses, sondern auch die Einfahrt in selbigen, so wohl am Eschenheimer Thor, als hinter der Schlimmmauer, daß die Stiftung die Verschläge und Thore aus ihre alleinige Kosten verfertigen und beständig unterhalten laße, in der Maaße zu bewilligen wäre, daß zuförderst löbl. Bauamt, deme solches zu dem Ende zu comittiren, den Stadt Adler von außen an-

bringen

beyden Thoren anschlagen laße, der-
dennächst

3.) Diejenige Veränderungen, welche der-
mahlen durch die hinter gedachter Schlim-
mauer zu errichtende Einfahrt in mehr
benannten Zwinger, Wegschaffung der
alda stehenden Seiler Hütte und Ein-
richtung deren ohnentbehrlichen Seiler
Bahn, nach Anleitung des von dem
Artillerie Capitain Lieut: Jäger, auf
Erfordern, bei löbl: Kriegs Zeugamte
übergebenen, und bereits approbirten
Gutachtens zu bewerckstelligen möchten,
gleichfalls, ohne alle Belästigung
des hiesigen aerarii auf der Nutzung
Kosten veranstaltet auch

4.) Denen allda arbeitenden Seilern,
anstatt der, solchergestalt wegzu
brechenden Seiler Hütte, künftig der
dabei befindliche ohnbrauchbare Thurm,
zu Verwahrung ihres Hanfs und Arbeits
Geräthschaften, gratis, mit dem
beding eingeräumet werde, daß
derselbige jedoch nach wie vor der

Stadt

Stadt Eigenthum verbleibe und im
Fall der Noth, wan die bedürfnüß
solches erheischet, ohne Widerrede als-
denn abzutretten seyn. Ferner.

5.) wäre zum behuf mehr bemeldter
Stiftung und in specie deren zu errich-
tenden Theatri anatomici, auch des dabei
vorfallenden Transports derer Todten
Körper, an der Stadtmauer und nach dem
Kirchhof der Durchgang durch den bes-
tehen zinsenden Zwinger jedoch anders
nicht als bittweise und zu allen Zeiten
widerruflich, zu bewilligen, auch ein
Schlüssel zu diesem Durchgang an die
Stiftung abzugeben; hingegen könne
in dem Gesuch wegen Abgabung ei-
nes Schlüssel zum Kirchhof selbsten,
vieler bedenklichkeiten halber, nicht
wohl willfahret werden, es hätte aber
löbl. Kastenamt dem, solches anbei
zu committiren wäre, solche Einrichtung
zu machen, damit bei dergleichen
Transporten todter Körper, die Todten
Gräber jedesmahl die in dem benanten
Zwin-

Notata ad Decretum [illegible] den 12ten April 1768

ad [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] 1767. 18 Aug. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ne admini- [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Don- [illegible] mortis causa [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] et pacto [illegible] [illegible] stipuliert [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1561. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] Canone, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ego. [illegible] casu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gekündigt [illegible] /: [illegible] [illegible] - [illegible] [illegible] Andreas [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] Gott [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Andreas [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] :/

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Zwinger gehende Thüren versehen und
in alle Weise förderlich an Handen
gehen mögen. Diesem allen nach wäre
6.) löbl. Bauamt aufzutragen dass auf
solche Art zu dem Dambenbergischen
Bleichungs Hause zum Gebrauch ohnent-
geltlich überlassenen, zeithero
strittig gewesenen Zwinger, welcher
nachdem bereits vorhandenen Riß, vom
Eschenheimer thor an biß hinter die Stein-
mauer zwanzig zwei Schwibbogen
der Stadtmauer begreifet, sowohl
seiner Länge als breite nach, ordentlich
auszumessen und in einen besonderen
deutlichen Riß, welchen obbenandter Hr Damben-
berg nahmens seiner Bleichung eigen-
händig zu unterschreiben hätte, bey-
gen zu lassen, und selbigen ad acta
zu geben; wobei jedoch
7.) wann über kurz oder lang, die nöthige
Stadts defension, die reparatur und Ver-
änderung der Fortification oder andere
ohnvorgesehene Fälle den eigenen
Gebrauch dieses quartier Zwingers

er-

erheischen möchten, gemeiner Stadt und
besonders löbl: Kriegs Zeug Amt das nö-
thige vor die Zeit in welcher die Noth und
bedürfniß andauert oder die Umstände
es sonsten erfordern, ausdrücklich
vorzubehalten, diese Bewilligung auch
überhaupt in keinem Weise künftig
zu einiger consequenz zu ziehen
wäre, als welches alles dann
8.) sie wohl gedachten bürgerlichen Colle-
gii auf hinzugangl. ermeldte ihre In-
tercessional Vorstellung pro resolutione
als dem Hochgelehrten Dri Damlenberg
zu seiner Nachricht und weiteren
Bemessung per Extractum Protocolli
bekandt zu machen.
resolut: coram Deput: ord. d. 6 April
1768.
Lect: & approb: in Sen: d. ~~[illegible]~~ 12ten April
1768.

Insinuat. d. 13 April
1768.

42. xr

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ad senatum.

Wohl- u. Hochedelgebohrne,

Da Sie den 23ten Januar.
dem Herrn Advocato
[illegible] aufgelegte Handlung
verschiedener christlichen Ge-
[illegible] angelobten, so
bitten wir, der durch
Löbl. Rathschlagungsbescheid
vom 21. Nov. a. praet.
genauest, von denen Vor-
stehern und meisten Mit-
gliedern des Löbl. Bürger-
ausschusses seit dem noch
näher bezeugten Neigung
zu einem Vergleich, zu ver-
schlagen, deren Unverbind-
lichkeit zu nehmen, bey
dessen Verhandlung abzuleiten
vorbehalte.

In dieser Sache, welche
außer dem foro conti-
nentiae nicht kan entschie-
den werden, und in welcher
E. Hochedler Rath sich
vielleicht einen Vorwurf
zuziehen möchte, wenn Hoch-
derselbe
außer seiner Vorschrifft

Visitat. Ordn. addit.
ad Tit. 28.

angesehen das lang über
hundert, und etliche hundert
hundert Jahre an gemeinen Stadt-
gericht gewesen;

b) welches seiner Natur nach
gar wohl alienirt, und verschieden-
lich auch usucapirt werden
können;

Capella de Verb. Sign.
ad L. 17.

c) von dessen Besitzer des
Jahrs 1658. die Geistlicher Rath
selbsten eine beschaffte alte
Gerechtigkeit erinnern, und
diese dessen Vor- und Nach-
fahren bona fide anerkannt
worden,
in Ansehung gewonnener [illegible],
bin ich, um einem Hochlöbl.
Rath und mir alle Weite-
rungen zu ersparen, unter
obigem Vorbehalt, erbötig,
von dem in Frage stehen-
den Eigenthums Recht
des Zwingers, jedoch unter
diesen alleinigen und ohnab-
änderlichen Bedingnissen
abzustehen, daß ein
Hochlöbl. Rath
(Ihnen unsern Erkäntnissen ohnedem
[illegible] den Genuß des Jus

superficies von dem hinter
diesem Haus und den von
gärten einer, und der
Stadtmauer anderseits bele-
genen Platz ohnwiderruflich,
und zu allem Gebrauch, worzu
derselbe besser gedienet, als
ohne Beschädigung der Stadt-
Mauer dienen kan, nebst der
Einfarth zu beyden Thoren,
eingeräumt,
2) der von mir gemachten
Stiftung zum Behuf des
an dem Platze gegen Osten
zu errichtenden Theatri ana-
tomici und übrig derselben-
den Transporte der todten
Körper an der Stadtmauer
und nach dem Kirchhof, den
Durchgang durch den bis zum
Kirchhof ziehenden Zwinger,
samt Schlüssel zu dem-
selben und dem Kirchhof,
3) ohne Entgeldung einigen
Canonis oder sonstiger Be-
schwerung gestattet, übrig-
[illegible]
4) zu denen fallen nöthiger
Stadt Defension, oder repa-
ration deren jetzigen Fortifi-
cationen, einem hochedlen
Rath der Gebrauch solches Art. 1.

erwehnten Platzes, solang die Noth andauert, vorbehalten bleibe.

Obschon ich nun hierdurch alles, was der einen rechtgesinnten und ruhigen Bürger nunmehro konnte zugemuthet werden, erschöpft zu haben glaube;

Also zweifle keineswegs Ein Hochedler Rath werde nicht allein selbsten diese Vorschläge genehmigen, sondern auch dasselbe mit dem Löbl. Bürger Ausschuß ohngesäumt zu [illegible], und mich mit einem baldigen hochgeneigten Entschluß versehen,

In dessen Erwartung mit geziemend Respect beharre

Hochedel u. Hochweisheit
Gehorsamer u. [illegible]
Gehorsamster
J. C. Senckenberg Med. Dr. u. Physicus allhier

Ad Amplissimum Senatum
sub reservatione de non praejudicando eventualis
und alleinige gehorsamste Vorläufige Vorschläge
Mein
J. C. Senckenberg
in Causen
Hochl. Physicatus, modo Senckenberg,
contra
Einen Hochedlen Rath

P. S. d. 4. Martii 1767.

Die Besetzung der vorderen Seite des bürgerl. Hospitales [illegible] zwischen dem ehemaligen [illegible] Haus und der Stadtmauer belegenen Platzes, neue transactiones.

54

Actum Bau-Amt,
den 23.ten Merz, 1768.

Praes: Dn. Sen: Scab: de Uffenbach, Dn. Dre Senat: Ettling, et Dn. Rau des Raths.

Würde nach eingenommener Bau-Amts-Besichtigung dem H.: Hofrath Senckenberg erlaubt, in dessen Stifts-Haußauf der grossen Eschenheimer-Gaße nach übergebenem Riß praest: praest: ein Theatrum anatomicum errichten, und in dem vordern Hauß, im untern Stock 2. Fenster verändern zu laßen.

In fidem
J. H. Petsch, Bau-Schrbr.

Taxa:

	fl:	xr:
pr: Besichtig:	—	30.
— 2. Fenster	—	20.
— Ins:	—	12.
	fl. 1.	2. xr:

Giessen d. 23 Martii 07 68.

[illegible] d. 24. Martii eod.

bezahlt = 22 f [illegible]
[illegible] d. 24 f
[illegible] 1 f 8 X.
d. 24 Martii
eod.

1767. d. 27 Sept.

[illegible] Decret Senatus de 18 Aug. [illegible]

[illegible]

Herr Hofmann [illegible]

[illegible] Andreae [illegible] Consul [illegible]

[illegible] Siegner [illegible]

Andreae, Siegner, Hofmann [illegible]

Hofmann [illegible] Referens.

[illegible] Hofmann, [illegible] Advocat [illegible]

[illegible] Hofmann et alii: [illegible]

[illegible] Collegio [illegible]

[illegible] Siegner [illegible]

[illegible] 200 [illegible]

Conclusum Senatus Puerorum petulantiam.

[illegible] factionen [illegible]

[illegible] Hofmann [illegible]

[illegible] Andreae [illegible] Siegner [illegible]

Andreae [illegible]

[illegible] Contrair [illegible]

d. [illegible] 28 sept. 1767

H. Arnmann [illegible] — H. Müller dito.

[illegible] einmal [illegible] gantz [illegible] [illegible] werden.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

d. [illegible] 24. Oct. 1767

[illegible] Constitution [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], allen gefallig werden, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], der sagte: [illegible] [illegible] [illegible] bona verba, bene si vera! [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] alle [illegible] applaudiren [illegible] Contentements

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in causa mea optima [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Resolution [illegible] Vindicatio nem [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible],

[illegible] [illegible] [illegible] 2 oct. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]:

Einmal [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Zum andernmal [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]! [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

der Senatus u. Civibus
durchaus [illegible] Declara-
tion u. Resolution bey
einem [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
u. Verwendung ad proprios
usus et publico bono,
an allerbesten [illegible] [illegible]
[illegible] Fratris Vicarius
Consilio est

[illegible] [illegible] der [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] Man
aber [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ist, wolle [illegible]-
[illegible] haben [illegible] [illegible]
sequentem, [illegible]
bey [illegible] [illegible] [illegible]
u. [illegible] [illegible] [illegible] halt
[illegible] möge
Consilium non bonum.

Frater Senator [illegible] [illegible]
[illegible] auch [illegible] [illegible]
[illegible] haben [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Senatorem
[illegible] [illegible] [illegible]
hoc [illegible] intermedio; [illegible]
[illegible] [illegible] über [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]:
[illegible] [illegible] Ordnung, [illegible]
[illegible] [illegible] Advocatum ge-
habt.

Scio bene esse disputandam
hanc rem [illegible] minime,
sic [illegible] [illegible] firmior
pro posteritate mea.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] ratione et virtute con-
junctus; illa [illegible] [illegible],
[illegible] quo [illegible] [illegible], eo
[illegible] et [illegible] [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Werthgeschätzter Herr Hofrat!

Verbindlichst danke vor gütige Comunication des beiliegenden Aufsatzes, aber ich kan nicht bergen, daß ich denselben zu übergeben, Ihnen mit allen Kräften abrathe. denn, 1.) habe ich noch nicht gefunden, daß Sie mit allen denen Grundwahrheiten, welche Sie denen Magistratischen gesagt, jemahlen etwas gut gemacht haben, 2.) werden durch eben diesen Vortrag die Gemüther derselben mehr erbittert, als daß Sie Ihr Begehren dadurch solten erleichtern ~~[illegible]~~ helfen. 3.) thun Sie sich selbst der Sache so einnehmen, daß Sie am meisten darunter, auch an Ihrer Gesundheit Schaden leiden müßen u. eben das ist es, was Ihre Gegner gerne sehen; im Gegentheil aber, da Sie dem Publico sich mehr im gantzen Praxi aufgeopfert haben, fällt es demselben hart, daß Sie sich selbst ihnen durch Ihre Hitzigkeit entziehen. Ich wolte denenjenigen, die doch nur das Ansehen wünschen, es nicht zu gefallen thun, mich über sie zu ärgern. Wordrum haben Sie ja neulich mir gesagt u. versprochen, Sie wolten in diesem Jahr diese Sache nicht wege. machen, welches ich auch noch vor das beste zu seyn gedenke. Es ist im übrigen wahr,

Sie haben würcklich bei dem Einkauf Ihres Hauses in
deßen Documenten vor sich, daß Ihnen wegen des qvaest.
Zwingers zu statten kamt; da Sie aber sehen, daß Sie
dennoch nicht anders dazu gelangen können, als daß Sie
es alhier bei dem Magistrat auf eben die Art, wie das
Armen-Hauß, heben sollen, was liegt denn daran,
ob Sie es auf diese oder die andere Art, welche
wir Sie sehen müßen, doch nicht anders als durch
den weeg des Rechten u. zwar mit vielem weitern
erfochten werden soll, erhalten. Mich dünkt, wenn Sie
es durch eben diesen weeg zu. Nachdruck suchen, so kan es
gar leicht geschehen, daß Sie sich das gantze werck Ihres
so heilsamen u. zum besten des Publici gereichenden
Instituti gar accrochirt. Ich hoffe, Sie werden
meine Meinung nicht ungütig aufnehmen, sondern ver-
sichert seyn, daß ich jederzeit, nebst gehorsamster
Begrüßung von Meiner Frau u. Kinder, die Ehre habe
in wahrer Hochachtung zu seyn

[illegible]

von Hanau d. 30. Oct.
1767.

J. G. Saltzwedel.

Hochedelgeborner, Hochgeehrtester Herr
Schubart!

Ich schicke hierbey zu beliebiger Durchstreichung meine Grabschrifft, welche [illegible] Tage [illegible], und aber solchem [illegible] [illegible] [illegible].

Herr Dr. Hartmann hat mir die Materie wegen der bevorstehenden Visitation gebracht, und ich habe nöthig gefunden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Wahrheit geschrieben zu haben.

[illegible] [illegible] [illegible] Mit-Herz Wahrheit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

Ewer gehst. Diener

Frankfurt a. M. d. 28ten octobr. 1767.

JCSenckenberg.

Extern: [illegible] 4 [illegible] Hl. Schubart Junior, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] d. Hl. [illegible] habe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] Hl. Schubart, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] praesentibus ad [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] u. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible] Majestät [illegible] [illegible] [illegible].

ich Ursache habe mir besorgt wegen des künftigen
[illegible], u. [illegible] will sie auch zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] machen
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] der [illegible]
der [illegible] wegen, und wie [illegible] zu Rath ziehen,
[illegible] [illegible] gerne haben.

[illegible] der während der übrigen Woche
vorgegangenen Visitation nachdem
5. Augusti den, welcher ich
Krankheits halber nicht
beywohnen können, wurde der
Consul Senior Andreae samt
den [illegible] an dem [illegible] mit einer
[illegible] Stadt völlig ein-
stimmig [illegible] von dem Decanats
Secretair vom 18ten Augusti
A. C. den an meine Wohnung
[illegible] [illegible] [illegible] bestä-
tigt [illegible] [illegible] [illegible]
„[illegible]: Man habe ohn-
„möglich [illegible] [illegible] [illegible], u. alles
„gethan was ~~möglich~~ schicklich gewesen.
„Ich [illegible] [illegible] [illegible] pro
„[illegible] [illegible] v. habe [illegible]
„gesagt, man solle die der Stadt
„entzogenen Sachen. [illegible]
„[illegible] v. [illegible] zu bringen;
„nun aber [illegible] [illegible] selbst
„angehe, [illegible] an die.
„Man müsse die allerhöchste
„Befehl Resolutiones in Exe-
„cution bringen, u. [illegible]
„[illegible] ganz deliberirte [illegible]
„[illegible] [illegible] setzen.
Alles dieses ist in [illegible]
[illegible] v. [illegible] gemacht v. [illegible]
[illegible]; [illegible] [illegible] [illegible]
v. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] wird, in Gang gebracht
werden; allein [illegible] [illegible]
auf [illegible] [illegible] [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

geschlossen, und daß ich jemals
nach dem Versagen: Ehefrau,
als sehr nicht Männer sondern
Kinder, solches ausgeschlossen,
~~[illegible]~~ hätte in folgendem
Sterbfall versichert.

welches ich, und nicht meine
Kinder, die Gottes sind, den
[illegible] Menschen nicht gesehen
haben, sage, und

Dem Aerario und diesem
nicht allein gute Haushaltung
u. Ordnung anbefohlen, die jedoch
~~[illegible]~~ bey unserm Staate zum
corruptissimo erst zu bringen
aber nicht so leicht seyn dürfte.
Ich habe zu dem Ende von meinem
sauer verdienten Eigenthum sieben
[illegible] in der Stiftung
[illegible] Reichsthaler ge-
schenkt. Dem Aerario selbst
pro publica utilitate hundert
tausend Gulden, dessen die
Verwendung zum Etablisse-
ment meiner Stiftung ver-
wendet, nicht ein Heller
aber in meinen Nutzen verbraucht
wird, da meine tägliche
Arbeit unter Gottes Segen
mir mein Brod verschafft.
Ist nicht alles und noch Unschätz-
bares noch nicht im Vorschlag
gestellt seyn?

Es bleibt nur Allerhöchste
Kayserl. Resolution mich
[illegible] gnädigst zu haben,
solche diejenige [illegible], die
unter 100. Jahren abgekommen,
[illegible] Main

Inzwischen aber erst vor 200 Jahren
Hr. Senator hat aber Garten
eine alte Gerechtigkeit + per + aufschlagen
Decretum zugestanden mit
einer Schadloshaltung von 10
Reichsthalern. Ich habe aber,
ersuchen der Stadt abgeschlossen
Stück Land: so kaufte ich es um
mein eigenes Geld, und schenkte
der Stadt den Rückschlag,
habe auch damit weit mehr gethan
als Resolutiones Camerae
geboten. Ich habe der
Stadt Allmend erst ich bin und
habe, und werde immer mit
Schuldigkeiten ~~angesehen~~ als
eine der schönen eigenen
Kräften arbeitet angesehen und
verlangt als ein Grund be-
trachtet, welches ein Document
ist von sehr alten geschriebenen
Gründen.

Decretum spricht mir selbst
bestätigt, Zustand der [illegible] Grund
alles gegeben, mit der andern
aber alles genommen.

Ad §. 1. Man wird es schwerlich mit
einem Menschen [illegible] dem
von meinen Advocaten gesetzten
principiis, welche die [illegible]
erklären müssen haben,
und bey einer ~~fehlenden~~ französischen Refuta-
tion sollte man wohl deutlich
geschrieben haben, wie die Ochsen
am Berge wären halten
geblieben.

Ferner stehet hier eine etwa-
bare Unwahrheit contra fi-
dem Actorum, daß der
Zeuginger eine freye Durchfahrt
und Passage habe. Er
hat sie nur gehabt u. nur
haben können, wegen der
alten Ruinen, v. gebückten, die bereits, beschädigt-
[illegible] des [illegible] [illegible] Actors
her [illegible] Haus ist,
welches dem H. Obristen von
Betzenberg [illegible] ein Gewächs-
haus u. Garten-Wohnung,
Gallerie aber von Tit.
H. Schöffen u. Holtzhausen
der ein (+) [illegible] der Stadt-
Mauer eine Brücke hatte
solche auch bey dem Durchzug
[illegible] [illegible] gebraucht,
daß er bey der Zeit
des feindlichen Überfalls und
Einquartierung vom 2. Januar
1759 bis fine 1762 seine
Mobilien selbst verborgen [illegible]

(+) dem [illegible] beschädigtes

ad §2. [illegible], ich solle die
[illegible] und [illegible] der
Zeugingers auf meine alleinige
Kosten verfertigen u. sowohl als
[illegible] beständig unterhalten
[illegible], u. an meine Ehre
[illegible] der Stadt [illegible]
angeschlagen werden. Quis, qua-
lis, quanta!

Es [illegible] [illegible] [illegible] eine
[illegible] [illegible] [illegible] der
[illegible] [illegible]: daß H. Zeuginger
[illegible] [illegible] [illegible] werden,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] wie bisher [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] der
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] v. möge.

ad §3. [illegible] alle übrigen [illegible]
der Stadt perpetuirlich. [illegible]
[illegible] der [illegible] [illegible]
soll

sollen auch noch meine Kosten
geben

ad §. 5. Hierbei muss [illegible] gestehen
daß meine [illegible] Umstände,
welche ich verlange, nur allein
der [illegible] zu [illegible],
den [illegible] Mann und
an der [illegible] Weg [illegible]
gesetzt, [illegible] Löbl. Cast[illegible]amt [illegible] Orden [illegible]
mir [illegible], soll mir
nicht [illegible] werden, [illegible]
mir bekannten Wahrheiten
nicht [illegible]
[illegible], die ich [illegible] derselben
nicht [illegible] mag.

ad §. 6. [illegible] soll [illegible] Risse
[illegible], wegen
beider [illegible] bestehender
großer [illegible]
gemacht werden, welche ich
eigenhändig unterschreiben soll.
[illegible] aufzuzeigen. Wie
kann ich nun auch [illegible] auf
meine Kosten machen [illegible] und mir
dieselben [illegible] Ratsherren [illegible]
[illegible] zu unterschreiben [illegible]
geben (a)

Das übrige überlasse [illegible]
den Herren [illegible]
[illegible] als Medicus,
Physicus und Bürger.

Mein hochbetrübtes Vater-
land, [illegible] mit
so großer Verschwendung

(a) [illegible] auch [illegible] zu be-
merken, daß der Hälfte
der 22 Schreiber der
Stadtmauer [illegible]
[illegible], zum [illegible] des
[illegible], welches [illegible] nicht
entstehen kann; die andere
aber [illegible] Holz [illegible]
vor [illegible] Hauptwache
[illegible] soll.

solche Thüren Erhalt(+) zu
nähren, die manche wahren
[illegible] des Aerarii
um ein gar geringes an-
[illegible] werden! ... [illegible] einmal [illegible] und
[illegible] auf [illegible], daß [illegible]

(+) [illegible] cum Excellentia.

Ihr [illegible] sehr gute [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Gott und [illegible] selbst
[illegible], [illegible] [illegible]
[illegible], und
gute [illegible] und gute [illegible], bringt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und nicht
[illegible], [illegible], [illegible], [illegible]
[illegible], [illegible] und [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible]
gegen [illegible] Mitbürger, die
[illegible] (: ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] der Stadt :)
[illegible], [illegible] der [illegible]
[illegible] nichts als ein
[illegible] und [illegible]
[illegible] der Stadt; gebt
also dem [illegible] Mitbürger
[illegible] Exempel, so wird
es [illegible] [illegible]
[illegible]; denn [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ für die
[illegible] nicht [illegible] den
[illegible], sondern ein [illegible],
und [illegible] Purgation [illegible]
[illegible] gemacht
werden, wenn es in Publico
[illegible] soll.

[illegible] ex [illegible] Brust [illegible]
[illegible]: Ich bin der erste [illegible]
[illegible] :)

(: alios [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] des
[illegible] :)

[illegible] + [illegible] ein
alter [illegible] Physicus an-
[illegible] leben. [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] Worte,
als einer, der [illegible] [illegible]
[illegible] + pro bono publico

Und geistliche [illegible],
[illegible]
+ [illegible] des
[illegible],
versehen können;

+ [illegible], ~~[illegible]~~ [illegible]

Weg. der während voriger Messe vorgegangenen Visitation unserer 5. Apotheken, welcher ich Krankheit halber nicht beywohnen können, redete Dn. Consul. Senior, Andreae (: mit dem ein anderer Herr mit einem schönen rothen Staat völlig einstimmig ist :) von dem Decreto Senatus vom 18t Aug. A. C. den an nächstem Stiftungshaus belegenen Zwinger betr., worüber ich mich beschwert befunden: Man habe ohnmöglich
„ weiter gehen können, und alles gethan was
„ thunlich gewesen.
„ Ich seye immer ein Eiferer pro Justitia gewesen,
„ und habe gesagt, man solle die der Stadt entzogene
„ Sachen zu suchen herbey und zurück zu bringen;
„ nun aber, da es mich selbst angehe, wolle ich anders.
„ Man müsse die allerhöchste Kayserl. Resolutiones
„ in Execution bringen, und sonderlich das gantz ele-
„ laborirte Arcanum wieder zu Kräften führen.

Alles dieses ist in thesi herrlich und wohl geredt, und muß de jure, jedoch mit Discretion und so, daß keine Klagursache daraus wird, in Gang gebracht werden; allein in Verziehung ist nicht überall derselben zu suchen, und ich muß es annoch nach wie vor sagen: Ärzte, auch alte haben nicht Männer sondern Kinder, solches

ausgesetzet, welches ich, und nicht mein Bruder, der Rathsherr, der ein solches Vermögen nicht gehabt habe, sage, und bitte in folgendem Gleiches selber zu thun.

Dem Aerario wird auch nichts als eine gute Haushaltung und Policey aufzuhelfen, die jedoch bey unserm statu rerum corruptissimo wohl zu wünschen aber nie zu hoffen seyn dürfte. Ich habe zu dem Ende von meinem sauer verdienten Eigenthum außer die bey [illegible] milden Stiftungen [illegible] tausend Reichsthaler geschenket, dem Aerario selbst pro publica utilitate hundert tausend Gulden, davon die [illegible] zum Etablissement meiner Stiftung verwendet, nicht ein Heller aber in meinen Nutzen verwünschet wird, da meine tägliche Arbeit unter Göttlichem Segen mir mein Brod verschaffet. [illegible] wird doch verschiedentlich noch nicht ein Beyspiel gestattet seye?

Ob viel ich in den allerhöchsten Kayserl. Resolutionen auch niemals gelesen zu haben, sollen diejenige [illegible], die unter 100 Jahren abgekommen, vindiciert werden. Mein Zwinger aber ist von 200 Jahren her, Senatus hat den Grund einer alten Gerechtigkeit aufheben per Decretum zugestanden mit einer Beybehaltung

Vorenthaltung von 10 Reichsthalern. Ich hatte aber, wo sey ein der Stadt abgestohlenes Stück: So kaufte ich es um mein eigenes Geld, und schenkte der Stadt den Diebstahl; habe auch damit weit mehr gethan als Resolutiones Caesareae gebieten. Ich gebe der Stadt alles was ich bin und habe, und werde immer mit Scheltungen als einer, der für seinen eigenen Nutzen arbeitet, angesehen, und viel quasi als ein Feind tractirt, welches ein Document ist von sehr artig gesinnten Gemüthern.

Decretum quaestionis selbst betr., so ist mit der einen Hand alles gegeben, mit der andern aber alles genommen.

Ad §1. Man widerspricht mit einem Machtspruch dem von meinem Advocaten gesetzten Principio, welches die leichteste Art wer dürffte können, und bey einer förmlichen refutation sollte man wohl deutlich gesehen haben, wie die Eichen am Berge wären stehen geblieben.

Ferner setzet hier ein offenbarer Unwahrheit contra fidem Actorum, daß der Jäger eine freye Durchfahrt und Passage habe. Er hat sie nie gehabt und nie haben können, wegen der alten Bäumen und Gebüschen, die keinem zugänglich,

Item des meines von Eltern her stehenden Häusels, welches dem Herrn Obristen von Stetzenbach vor ein Gewächshaus und Gartenwohnung, iezo allerletzt aber noch Tit. Herrn Obristen von Holtzhausen, der in den meines Gartens ... Bogen der Stadtmauer eine Treppe setzen, solche auch bey dem Auszug hinwegnehmen lassen, dessen gedient, daß er bey der Zeit des frantzösischen Überfalls und Einquartierung vom 2. Januar 1759 bis fine 1762. seine Sachen daselbst verbergen können (oo)

(oo) [illegible]

ad §. 2. Dieses will ich solle die Vorder- und Hinterthore des Zwingers auf meine alleinige Kosten verfertigen, und so auch als posten ... unterhalten lassen, und an meine Thore solle sodann der Stadt-Adler angeschlagen werden. Quae, qualis quanta.

ad §. 3. Ingleichen alle übrige /: zu der Stadt perpetuirlichem Nutzen :/ zu machende Veränderungen sollen auch auf meine Kosten gehen

ad §. 5. Hier wird mir, zu meiner Bequemlichkeit, zugestanden, was ich verlange, und allein der Schlüssel zu dem Zwinger, den doch Herr Pfarrer Mann und andere zu ihrer Bequemlichkeit gehabt, auch Löbl. Commandant in seinen Verwalten

nur zu gestatten, soll nur nicht zu Stahl[illegible];
auch mir bekannten wahrhaftig recht kindische
Gedancken, die ich schanden halben
nicht schreiben mag.

ad §. 6. Nun soll ein neuer Riss (: welcher der dritte, wegen leider! hier zu befürchten den grossen Gelag - ubi judicium &c. :) gemacht werden, welchen ich eigenhändig unterschreiben soll. Ist noch [illegible]. Wie wenn ich nun auch einen auf meine Kosten machen liesse, und mir denselben von Rath und Bürgerschafft zu unterschreiben verlangte?

Steht auch hierbey zu bemerken, dass die Hälfte der 22 Schuhe abgegen der Stadt-Mauer nach dem Eschenheimer Thor zu, zum Behuff des Hauses, welches das Zeughaus nicht entbehren kann; die andere aber zu einem Holtz-Platz vor ein Bürgerhospital dienen soll.

Das übrige überlasse den Herrn Geschwornen auszusprechen; so viel sage ich als Medicus, Physicus und Stiffter.

Mein hochbetrübtes Vatterland, welches für dasjenige so grosse Verschwendung ...

theuer Ehr, darunter verstehe cum Excellen-
tia, erwachsen, die man zu unserer Schlechtigkeit
des Verni nun ein gar geringes angeschaffen
weiß. Es ist aber nun einmal so, und
wird auch so bleiben, daß der Ehr allezeit
Schandschatten, und das Stadt Ehrschatten
bekomt.

Ihr Leute, es ist hohe Zeit, lernt Gott
und euch selbst kennen, bittet ihn um Weisheit
und Redlichkeit, um gute Köpfe und gute
Hertzen, bringt die edle Zeit besser hin,
und nicht mit Fressen, Saufen, Huren,
Spielen, Kreutzigen u.d.gl. blaset die
Backen nicht auf gegen eure Mitbürger,
die nicht eure Unterthanen (: so heißen nur
selbst die Bauren bey der Stadt :) sind,
denn der Vornehmste unter euch ist nichts als
ein besoldeter und beeydigter Diener der Stadt,
gebet also den niedern Mitbürger ein
gutes Exempel, so wird es bey diesen auch
bald besser gehen; denn wahrhaftig sitzt hier
die Krankheit nicht in den Füßen, sondern
in dem Kopf, mit dessen Purgation auch der
Anfang muß gemacht werden, wann es im Publico
besser stehen soll.

Versambt werde, welchen die drei Bauchpfaffen,
und geistliche Fuchsschwänze, die stumme Hunde,
höchstens sagen, was sagen könnten, von einem
alten, treuen Physico an, und bestellt ein
Leben. Ich schreibe aufrichtige Worte, als einer,
der aber jetzt von einer schweren Krankheit,
deswegen vieles pro bono publico unter-
nommen habe, und von der Pforte der
Ewigkeit zurück kommt; damit es in meinem
Vatterland, welches unter allen zeitlichen Gütern
mir das liebste ist, möge besser werden.

Ich habe bisher viele Jahre, um ein Paar
mein Physicum ständliches Salarium treulich
gedient, gedenke auch also bis an das Ende
meines Tagewerks fortzufahren, sodann aber
diese betrogene Welt mit Freuden zu ver-
lassen, und zu Gott zu gehen, der mein
Schild und mein Lohn ist.

Franckfurt d. 27ten Octobr.
1767.

J Senckenberg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

und ferner ~~[illegible]~~ leben

u. ihm den Ort der Seeligkeit

gewünschet; damit es

an meinem Vatterland, welches

unter allen Irdischen Dingen

mir so liebstes ist, möge

besser werden. Ich habe lange

viele Jahre, um ein [illegible] eines

Physicalischen Gründlichen Planes

[illegible] gedient, gedenke

auch also bis an das Ende

meines Tagewerks fortzu-

fahren, so kann aber diese

betrogene Welt mit Freuden

gesegnen, und zu Gott

ziehen, der mein Schild

und mein Lohn ist.

Franckfurt den 27ten october
1764.

JChSenckenberg.

[illegible], referente D. Or-[illegible], [illegible] Andreae:
Man sehe von neuer Stiftung keinen Nutzen.
[illegible] unsere [illegible] bei dem Rath u. Bürgerschafft;
obgleich allein [illegible] Nutzen in [illegible]
[illegible] Unterstand, [illegible]
[illegible] als [illegible]. [illegible]
[illegible] Nutzen [illegible], wenn man durch gute An-
weisung gelehrte u. [illegible] Medicos, Chirurgos, Apo-
theker, Hebammen etc. [illegible]. [illegible] wenn man
[illegible] u. [illegible]
[illegible]. [illegible]
Universitaet [illegible], so [illegible]. [illegible]
[illegible] u. [illegible] keinen Nutzen.
[illegible] u. [illegible] promoviren [illegible]!
ô tempora, ô mores! ô [illegible] ô boves!

d. ♀ 18. Decembr 1767.

Post Decretum peractis 2dum negativum [illegible] Zwischen den [illegible] dd. 10 Decembr 1767.

[illegible] [illegible] Vollmann [illegible] 5 [illegible], [illegible] Corpus [illegible] [illegible], [illegible] Dmace, [illegible] [illegible] [illegible] ult. Decembr = [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ego: [illegible] [illegible] Mann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ille: [illegible] [illegible] Capital [illegible] [illegible]

Ego: Ergo etc.

Man [illegible] [illegible] [illegible] Catholisch [illegible] administriren [illegible]

Ego: [illegible] [illegible] Documenta Fundationis [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Protestantische gewendet, [illegible] eo ipso [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] et [illegible] Documentorum fundationis pateseret.

d. ☉ 20 Dec 1767

[illegible] Carrarius [illegible] 30 [illegible] [illegible] [illegible] depreciren [illegible] [illegible] [illegible]

Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Stiftung [illegible] [illegible] [illegible] Tabulas, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Textus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]: Ich [illegible] [illegible] Stiftung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

notet [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Schatzung [illegible] [illegible] [illegible]
außerordentl. [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] egr.
[illegible] extraordinairen Anlage,
[illegible] 4fache Schatzung [illegible]
[illegible] [illegible] 40 Jahr.

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] Geld [illegible]
[illegible] Patriae, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Casernen [illegible] [illegible]
[illegible]!

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible]
vid. pag. antecedente.
patriae [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] gaieux
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

d. 8. 30 December 1767.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] cum
Decreto vom 10ten December.

[illegible] [illegible] [illegible] referent

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] 10 Rthl. [illegible]
[illegible] ab, [illegible] [illegible]
[illegible] egr. Andreae, [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible].

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

68

und [illegible] sind
beim [illegible] [illegible]
kommt etwas –
Assume superbiam
[illegible] me [illegible]
mea [illegible]; Jeder
[illegible] [illegible], so andere
gekommen.

d. 4 9 Januar 1768.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

d. ☉ 11 octobr 67

[illegible] [illegible] — 5 l. u. 1 Xer

contrari[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]

mit [illegible] der 5 l. u.

[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] 5 l. u. [illegible]

[illegible].

[illegible] [illegible] will sie ~~[illegible]~~

causas [illegible], ad

protocollum [illegible] [illegible]

man [illegible] [illegible] als

um 100 [illegible] [illegible]; nemine

[illegible] [illegible] 200.

ego [illegible] eram et

[illegible] publico. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] die

[illegible] [illegible] als [illegible]

[illegible].

vexation [illegible] ad [illegible].

[illegible]

—— [illegible] [illegible]

[illegible]

mit [illegible]

[illegible] [illegible], [illegible]

[illegible] gemacht hat.

man [illegible] — [illegible] der 3.

[illegible] [illegible]

et dependentibus [illegible].

Protand(?) aus Oberschlesien(?)

Müller

fremd.(?) [illegible] an fremder

Kopf.

wenn [illegible] ausgehen(?), als

allerwenigste(?).

[illegible] der [illegible]

Herr Schmidt(?). [illegible]

[illegible] Resultat(?). [illegible]

[illegible] 7

100 Jahr(?) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible], zum [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Capitel(?) [illegible]

70

d. 28 octobr. 1767.

[illegible] Schubert

Puncto des Nachtrags zu seiner Stiftung

appendiciret man ; [illegible] möge,

wann [illegible] über eine [illegible]

würde, ob er auf [illegible] Administrator ;

z. Stiftung [illegible]

[illegible] Ministerii ; [illegible]

[illegible] ; eine lutherisch-

protestantische Stiftung [illegible]

eo ipso excludirt.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

[illegible]

[illegible]

d. 5. Januar 1768.

[illegible]

Andere ist [illegible], [illegible] applicirt [illegible], ex plebe natus terrae filius, et ex Typographo, senator [illegible] collegarum indelibiles.

addit: [illegible]

Addo: [illegible]

[illegible]

d. 8 Januar 1768.

Hl. [illegible] senior - vogt:
ob auch Concept der 2 Bürgerl. Collegiorum Schrifft [illegible] gelesen?
[illegible].

Ille: [illegible] an den gantzen [illegible] als Dr. Hofmann, Syndicus, u. Dr. Ziegner [?] Senator, [illegible] der gantze Rath sich von solchen 2 Colleg. [illegible].

Addit [illegible] Schrifft [illegible] Vicarius [?] [illegible] 3 [illegible] worden, [illegible].

[illegible] Schrifft [illegible] Schrifft [illegible] Acten [?] Ocent [?] am 27 Aug. 1767.

Er wolle den [illegible] Dr. Ziegner [?] u. Hofmann Syndic., [illegible] Collegia [illegible] tale [?] verendo [?] [illegible].

d. [illegible] 28 Januar 1768
[illegible] senior [illegible]:
[illegible] 3 [illegible] Collegium [?] [illegible].

[illegible] contra [illegible] Grund [illegible] alter [illegible].

Refert [illegible], [illegible] 15 Januar 1768 [illegible] Schrifft [illegible] Resultat.

Bei [?] Collegio 3 [illegible] 3 Repräsentanten [?] 3 Bürgerschafft, [illegible] 1 X [illegible] 3 [illegible] &c. [illegible].

Syndicus [illegible] Senatus u. [illegible] Collegia Civica [illegible] Repräsentanten 3 Bürgerschafft
[illegible] 3 [illegible] hält
[illegible] u. [illegible], [illegible] 3 [illegible].

Hl. Consulent Moritz [?] [illegible] 3 [illegible] Senatus [illegible] Ziegner [?] u. Synd. Hofmann [illegible] [illegible].

Bedenkliche Fragen
deren rechtliche Erörterung
in Sachen
Fuchs wider Expert Harnes
wider Senckenberg

6

[illegible] Frauenschelenhem
der D. Senckenberg bey ei-
nem anstehenden Vergleich
sich begeben wird.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main
DFG

Praeliminaria

Da

in Sachen Fuchs expost
Harnes modo Sencken-
berg C
Fiscum Hanaufarteasen
bey Fortsetzung eines Rechts-
streits verschiedene allzu-
bedenckliche Fragen zu er-
ten vorkommen möchten, so
verhofft D. Senckenberg daß

1) [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

74

d. 9. 8 Jul. 1768

H. Dr. Ettling, [illegible] Jus. amts Deputatus, [illegible] [illegible] [illegible] nach d. theatro anatomico [illegible] [illegible] [illegible] concert mit [illegible] Nachbar [illegible] Moger, der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] remoriren.

D. Ettling [illegible] in dem alten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Moger. [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Decreto (00) [illegible] [illegible] pro [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Man [illegible] [illegible] [illegible] (00) pro [illegible] rebus atque [illegible] [illegible] [illegible] Jus. amts Deputatus [illegible] Johann Wilhelm [illegible] [illegible], v. an den Ettling [illegible] [illegible]

Andreae
[illegible] [illegible] wol [illegible] v. [illegible] [illegible] complete [illegible] Hoppe der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gladbach. non ratione, non [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 1763 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] moratorium [illegible] [illegible] [illegible] !

Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] v. [illegible] [illegible]

Rydet: [illegible] [illegible] [illegible]

Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] v. [illegible] [illegible]

Rydet [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Jus. amt [illegible] [illegible]

Ich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] v. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Rydet: Man [illegible] [illegible] [illegible]

ad protocollum daß auf Ihr Rath
bezüglich [illegible] solche [illegible],
u. Acten [illegible] [illegible],
jus meum et proprietatem
reservando. Extractum
protocolli pro documento
[illegible] [illegible] [illegible].

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main